10

Landesbibliothek
Coburg

1177
13110
36

Versuch
einer
reinen und allgemeinen
Logik
nach
Kantischen Grundsätzen
für
akademische Vorlesungen
entworfen.

Frankfurt am Mayn
bey Johann Gottlob Pech.
1797.

Coburger Landes-Bücherei

Vorrede.

Wenn es gleich in gegenwärtiger Zeitperiode nicht an manchen, nach Kantischen Grundsätzen ausgearbeiteten Logiken, und unter diesen auch nicht an guten fehlt, so glaube [illegible]och auch mit meinem Versuche im Publiko erscheinen zu dürfen. Ich habe alles gethan, was ich nach meinen Kräften vermochte, um dieses Schriftchen recht nützlich zu machen. Freylich will ich hiermit gar nicht behaupten, als sey es ganz fehlerfrey; denn wo ist wohl auch der beste Schriftsteller, der nicht dem Tadel anderer ausgesetzt wäre. Ich will nur so viel sagen,

daß ich nicht oberflächlich gearbeitet habe. Vieles verdanke ich auch den vortreflichen Geistesprodukten unserer besten Kantischen Philosophen, worin ich reichliche Nahrung für meinen Geist, hinlänglichen Stoff zum Nachdenken fand. Ein sachkündiges Publikum möge demnach unpartheyisch entscheiden, was ich that und thun konnte.

Der Verfasser.

Vorerinnerungen.

§. 1.

Diese Vorerinnerungen sind von zweyerley Art; sie betreffen nemlich entweder die Wissenschaft selbst, welche hier vorgetragen werden soll; oder sie beziehen sich zweytens auf meinen Vortrag derselben.

Einleitung.

§. 2.

Philosophie ist die Wissenschaft des höchsten und vollkommensten Gebrauchs der menschlichen Vernunft.

§. 3.

Es giebt nun einen doppelten Gebrauch der Vernunft; erstlich einen theoretischen, und zweytens einen praktischen. Daher theilt sich die Philosophie in zwey Haupttheile: in die theoretische und praktische.

§. 4.

Die praktische Philosophie hat nun wieder zwey Theile: erstlich das Naturrecht, und zweytens die Moral. Jenes begreift diejenigen Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung wir genöthigt werden, und die ihnen entsprechenden Rechte. Diese aber diejenigen Verbindlichkeiten, zu welchen wir nicht durch einen äußern Zwang genöthigt werden können.

§. 5.

Die theoretische Philosophie theilt sich ebenfalls wieder in zwey Theile; sie gehet erstens entweder auf Gegenstände unserer Erkenntniß, Material-Philosophie; oder zweytens sie abstrahirt von den Gegenständen, und hat es blos mit der Erkenntniß selbst zu thun, ist formal, und heißt Logik.

§. 6.

Eine Wissenschaft aber, die von allen Gegenständen abstrahirt, blos formal ist, kann sich nur auf die im Subjekt liegenden Vermögen beziehen. Dieser Vermögen unterscheiden wir nun drey. Erstlich das Erkenntnißvermögen, zweytens das Gefühlvermögen, und drittens das Bez hrungsvermögen.

§. 7.

Diejenige Wissenschaft, die es blos mit der Form des Begehrungsvermögens zu thun hat, ist die Moral, und die, so sich mit dem Gefühlvermögen beschäftigt, Aesthetik. Folglich bleibt für die Logik nur Erkenntnißvermögen übrig.

§. 8.

Doch auch das ganze Erkenntnißvermögen ist nicht Gegenstand der Logik, sondern nur derjenige Theil desselben, wodurch wir denken. Das Vermögen anzuschauen, oder vielmehr das, was blos durch dieses Vermögen möglich ist, macht den Gegenstand der Mathematik aus.

§. 9.

Zu mehrerer Erläuterung des Begriffs der Philosophie, der Logik insbesondere, wird es gut seyn, folgende Verschiedenheit der menschlichen Erkenntnißarten zu bemerken. Wenn gleich alle menschliche Erkenntniß von Erfahrung anfängt, so entspringt sie doch nicht alle aus Erfahrung. Daher alle Erkenntniß in Ansehung ihres objektiven Ursprungs entweder empirisch oder rational ist ꝛc.

§. 10.

Von objektivem Ursprung der Erkenntniß unterscheidet man den subjektiven. In dieser Rücksicht ist eine Erkenntniß entweder rational, oder historisch. Alle empirische Erkenntniß ist historisch, aber auch objektiv; rationale Erkenntnisse können historisch erlernt werden.

§. 11.

Ferner unterscheidet man noch die intuitive Erkenntniß von der discursiven. Jene bezieht sich auf einen Gegenstand unmittelbar, nemlich durch Anschauung; diese aber mittelbar, nemlich durch Merkmale.

§. 12.

Endlich muß die intuitive Erkenntniß noch in die schematische und symbolische eingetheilt werden. Davon die erstere den Gegenstand der Erkenntniß direkte, die andere aber indirekte anschaulich macht.

§. 13.

Von den erzählten Erkenntnißarten können nur einige der Philosophie nicht zukommen. Sie schließt nemlich aus: erstens alle historische Erkenntnisse, und zweytens diejenigen anschaulichen Erkenntnisse, welche schematisch sind, und

insbesondere durch die Construktion eines Begriffs zu Stande kommen. Sie läßt aber sowohl empirische, als reine Erkenntnisse zu.

§. 14.

Philosophie ist demnach nichts anders, als wie Vernunfterkenntniß durch Begriffe.

Geschichte der Logik.

§. 15.

Den ersten Versuch, die logischen Regeln besonders vorzutragen, soll Zeno aus der eleatischen Schule gemacht haben. Wir haben aber, außer ein paar Trugschlüssen, nichts davon übrig.

§. 16.

Die erste merkwürdige Logik schrieb Aristoteles unter dem Titel: Organon. Er theilte sie in zwey Theile; in die Analytik und Dialektik.

§. 17.

Außer dem Aristoteles haben sich unter den griechischen Philosophen auch noch die Epikuräer und Stoiker mit der Logik beschäftiget. Aber beyder Werke haben wir nicht mehr vollständig, und können also auch über ihren wahren Werth nicht urtheilen.

§. 18.

Alle folgende Epochen der mehreren Vervollkommnung der Logik beziehen sich immer auf die Aristotelische. Galenus soll sie mit der vierten Figur vermehrt haben. Porphyrius schrieb eine Einleitung, welche von einigen mehr als Aristoteles geschätzt wurde. Dem Consul Poetius wird die Erfindung des hypothetischen Schlusses beygelegt. Seit dieser Zeit aber hat die Aristotelische Logik keinen Zuwachs mehr bekommen.

§. 19.

Die merkwürdigste Epoche, die sich seitdem in der Logik zutrug, war, wie Laurentius Valla und Petrus Ramus *) anfiengen das Ansehen des Aristoteles zu bestreiten. Aus diesem Gesichtspunkte muß der Werth der Ramischen Logik bestimmt werden.

*) Petrus Ramus war gebohren 1515, und starb 1572 in der Pariser Bluthochzeit, wo er von seinen Hrn. Collegen aus dem Fenster hinunter gestürzt wurde.

§. 20.

Mehr wurde der Logik aufgeholfen durch den Baco von Verulam, der eine Logik unter dem Titel: Novum Organon, geschrieben hat;

aber er fehlte darin, daß er die Logik nicht sowohl für die Wissenschaft von den nothwendigen Gesetzen des Denkens, sondern für die allgemeine Erfindungskunst bey dem Studium der Natur hielt. Daher rührt auch seine Achtung für die Induktion und Verwerfung des Syllogismus.

§. 21.

Die Reformation, welche Carthesius in der Philosophie überhaupt theils selbst vornahm, theils veranlaßte, konnte nicht ohne Einfluß auf die Logik bleiben. Er schrieb Institutiones dialecticas *), die als vollständige Logik betrachtet, zwar sehr unvollkommen ist, wodurch aber doch das Gute gestiftet wurde, daß man nun anfieng in der Logik nach den Criterien der Wahrheit zu fragen. Unter den Carthesianern verdienen vorzüglich Mallebranche und der Verfasser **) der Ars cogitandi bemerkt zu werden.

*) Wahrheit besteht in der Uebereinstimmung der Vorstellung mit dem Gegenstand.

**) Dieses soll ein gewisser Antonius Arnauldus gewesen seyn.

§. 22.

Nach Carthesius und seinen Anhängern hat Loke*) und Leibniz**) vieles zur Beförderung richtiger logischer Kenntnisse beygetragen. Loke,

der in seinem Buche über den menschlichen Verstand das zum Zweck hatte, zu beweisen, alle unsere Erkenntniß fließe aus der Erfahrung, mußte, um diesen Zweck zu erreichen, manches in die Logik Gehöriges berühren. Leibniz hat zwar keine Logik geschrieben, aber in seinen Schriften doch manches, was in die Logik einschlägt, besser, als vorher geschehen war, vorgetragen. Zum Beyspiel kann uns dienen die genaue Bestimmung des Satzes vom Widerspruch, und die weitere Berichtigung und genauere Bestimmung der Begriffe in klare und dunkle, und der klaren in deutliche und verworrene.

*) Loke war gebohren 1632, und starb 1704.

**) Leibniz gebohren 1676, und gestorben 1717.

§. 23.

Einen größern Grad der Vollkommenheit erhielt nun die Logik durch die Bemühung des Freyherrn von Wolf. Von ihm kann man sagen, daß er nach dem Aristoteles der erste gewesen, welcher einen ganz richtigen Begriff von dieser Wissenschaft gehabt habe. Zum Beweise davon dient der Titel seiner Logik. Aber auch er wurde oft nicht verstanden, und daher kam es, daß viele nach der seinigen ausgearbeitete Logiken schlechter ausfielen.

§. 24.

So wie die Natur mehrmalen in ihrem Streben nach Vollkommenheit einen Schritt wieder zurückthut, um eine fehlerhafte Grundlage zu verbessern, so giengs auch in der Geschichte der Logik. Denn die Popular-Philosophie, deren Epoche auf die Wolfische folgte, arbeitete darauf, um das Steife der systematischen Lehrart zu verbannen, verfiel aber auch zugleich auf den Fehler, daß nicht nur die Gründlichkeit dabey verlohren gieng, sondern daß auch die schon richtig bestimmten Gränzen der Logik aufgehoben wurden. Hieher gehört erst Feder, und dann die ihm gefolgt sind rc.

§. 25.

Das neue Licht, welches der Philosophie von Kant angezündet wurde, und welches so wohlthätige Strahlen verbreitet hat, mußte auch auf die Logik nothwendig einen Einfluß haben. Obgleich er selbst bis dahin noch keine Logik geschrieben hat, so sind doch seine Verdienste um dieselbe nicht gering, wie man aus den Logiken derjenigen, die seinen Principien gefolgt sind, sehen kann.

Eintheilung der Logik.

Allgemeine	Besondere
reine und angewandte	
Analytik und Dialektik	
Elementarlehre.	Methodenlehre.

§. 26.

Zuerst theilt man die Logik in die allgemeine und besondere, und versteht unter der letztern eine solche Logik, die auf einen bestimmten Gegenstand gerichtet sey. Unter der erstern diejenige, bey der man von allen Gegenständen abstrahirt, und die also deswegen auf alle und jede gehen muß.

Anmerkung.

Eine solche besondere Logik nennt man das Organon der Wissenschaft, worauf sie gerichtet ist.

§. 27.

Die allgemeine Logik theilt sich nun wieder in zwey Theile; in die reine und angewandte, davon die erste die Regeln des

Denkens, ohne Rücksicht auf die subjektiven Bedingungen, unter welchen sie anwendbar sind, vorträgt; die angewandte aber diese Bedingungen selbst enthält.

§. 28.

Die reine Logik enthält nun wieder zwey Theile; nemlich die Analytik und Dialektik. Die erstere zergliedert die Verstandeshandlungen, und löset sie gleichsam in ihre Elemente auf. Dialektik hat es mit der Entdeckung des logischen Scheins zu thun. Weil aber dieser Schein nicht aus dem bloßen Verstande entspringen kann, sondern andere vom Verstande verschiedene Bedingungen voraussetzt, so muß davon in der angewandten Logik gehandelt werden.

§. 29.

Endlich wird die Analytik nun wieder noch eingetheilt in die Elementarlehre und Methodenlehre. Unter der Elementarlehre verstehe ich aber denjenigen Theil, welcher die in ihre Elemente aufgelösten Verstandeshandlungen, die zum Denken überhaupt erfordert werden, vorträgt. Die Methodenlehre aber entwickelt besonders die Regeln, welche wir befolgen müssen, wenn Materialien zu einem System sollen verbunden werden.

Anmerkung.

Von einigen andern Eintheilungen der Logik, z. B. in theoretische und praktische, natürliche und künstliche. Praktisch heißt, was durch unsern Willen möglich ist.

Elementarlehre.

Neuer Abschnitt.

§. 30.

Die Logik ist nach dem oben gegebenen Begriffe die Wissenschaft von den Gesetzen des Denkens. Diese Gesetze liegen in unserm Verstande. Aber diesen Verstand erkennen wir nicht unmittelbar, sondern nur an und durch seine Wirkungen. An diesen werden daher auch wir die Gesetze, deren Kenntniß wir verlangen, aufsuchen müssen.

§. 31.

Die Wirkungen unseres Vorstellungsvermögens sind Anschauungen, Begriffe ꝛc. und Ideen. Von welchen die Anschauung der Sinnlichkeit, der Begriff dem Verstande, und die Idee der Vernunft zugeschrieben wird. Die reine Logik hat es nun zwar eigentlich

weder mit der Anschauung, noch der Idee, sondern mit dem Begriff zu thun. Weil aber der Begriff die Anschauung voraussetzt, und daraus entsteht, so darf diese wenigstens hier nicht übergangen werden.

§. 32.

Anschauung nennen wir diejenige Vorstellung, welche sich nur auf einen Gegenstand, und zwar unmittelbar bezieht, und auf die Art entsteht, daß unser Gemüth von diesem Gegenstande afficirt wird.

§. 33.

Derjenige Theil unseres Erkenntnißvermögens, wodurch Anschauungen möglich werden, ist nach §. 31. die Sinnlichkeit. Diese nimmt die erhaltenen Eindrücke auf, welchen gemäß die Vorstellung erzeugt wird. Sie kann auch deswegen ein passives Vermögen genannt werden.

§. 34.

Von der Anschauung ist nun verschieden die Vorstellung, welche wir Begriff nennen; welche eine von mehreren Anschauungen abgezogene Vorstellung ist, die sich von der Anschauung dadurch unterscheidet, daß sie nicht, wie jene, sich unmittelbar, sondern nur mittelbar, mehr durch Anschauung und den an ihnen enthaltenen

Merkmalen auf einen Gegenstand bezieht, daher auch ein und ebenderselbe Begriff mehreren Gegenständen zukommen kann.

Anmerkung.

Begriff und Gedanke sind ein und dasselbe; nur daß bey dem Worte Begriff mehr auf das Verbundene, im Wort Gedanke aber mehr auf das Verbinden gesehen wird.

§. 35.

Da der Begriff aus den Anschauungen durch Absonderung des in ihnen Gemeinschaftlichen und Verbindung desselben zu einer neuen Vorstellung entsteht; zu dieser Verbindung aber die Sinnlichkeit, als ein blos leidendes Vermögen, das nur Eindrücke aufnimmt, nicht hinreicht, so muß es in unserm Gemüth nothwendig auch ein thätiges Vermögen geben; das thätige Vermögen, wodurch ein gegebenes Mannigfaltige verknüpft wird, ist der Verstand in weiterer Bedeutung.

Anmerkung.

Man nennt ein Vermögen in weiterer Bedeutung, wenn sich in demselben noch besondere Vermögen unterscheiden lassen.

§. 36.

Dieses thätige Vermögen oder Verstand in weitläuftigerer Bedeutung hat also dieses Gesetz zu befolgen; was der Verstand denken soll, muß von ihm zur Einheit verknüpft werden. Dieses ist das erste Gesetz, welches in der Logik aufgestellt werden kann.

Anmerkung.

Die reine Logik untersucht blos die Gesetze des Denkens. Denken heißt ein gegebenes Mannigfaltige in die Einheit des Bewußtseyns verknüpfen. Die Sinnlichkeit nimmt nur auf, verknüpft nicht. Die reine Logik abstrahirt daher von den Gesetzen der Sinnlichkeit.

§. 37.

Dasjenige, was zu dieser Verbindung nun zu Stande kommt, sind entweder Begriffe, oder Urtheile, oder Schlüsse. Die Bindung der Begriffe und der Urtheile legt man dem Verstand in engerer Bedeutung, die Schlüsse aber der Vernunft zu.

Anmerkung.

Die Begriffe werden gebildet durch den Verstand; die Urtheile werden durch den Ver-

stand zu Stande gebracht, und Schlüsse werden der Vernunft beygelegt ꝛc.

§. 38.

Jedes dieser Produkte wird nun wieder nach besonderen, derjenigen Handlungen, wodurch es zu Stande kommt, eigenthümlichen Gesetzen erzeugt. Weil nun die Schlüsse urtheilen, diese aber Begriffe voraussetzen, so müssen zuerst die Gesetze, nach welchen die Begriffe zu Stande kommen, abgehandelt werden.

§. 39.

Die Bestimmungen eines Begriffs sind entweder innere oder äußere, die letzteren heißen Verhältniß.

Anmerkung.

Verhältnisse sind diejenigen Bestimmungen eines Begriffs, die stets auf etwas anders, von dem Begriff, dem sie beygelegt werden, Verschiedenes hinweisen.

§. 40.

So wie die inneren Bestimmungen nun entweder zur Quantität, oder Qualität gehören, so sind die Verhältnisse auch von einer doppelten Art; nemlich erstens des Begriffs zu Begriffen, oder zweytens des Begriffs zum

Verstande, der ihn deckt. Diese letzte Beziehung der Begriffe macht besonders die Modalität derselben aus *).

*) Topik, eine Lehre von Oertern. Die Begriffe von Quantität, Qualität, Relation und Modalität machen eine Topik aus.

§. 41.

Das allgemeine Verstandesgesetz für die Begriffe ist nun dieses. Ein jeder Begriff muß denkbar *) seyn. In der Denkbarkeit eines Begriffs besteht seine Möglichkeit. Daher läßt sich das ebenangeführte Gesetz auch so ausdrücken. Jeder Begriff muß möglich seyn.

*) Denkbar heißt, was möglich ist.

§. 42.

Die Möglichkeit sowohl, als die Unmöglichkeit eines Begriffs kann eingetheilt werden in materiale und formale. Die letztere besteht darin, daß die Merkmale eines Begriffs sich nicht aufheben; die erstere aber, daß Merkmale selbst da sind. Die formale Möglichkeit *) setzt daher immer die materiale voraus.

*) Formale Möglichkeit ist da, wenn mehrere Bestimmungen sich in einen Begriff vereinigen lassen.

§. 43.

In Ansehung der innern Bestimmung bemerken wir nun zuerst folgendes Gesetz; ein jeder Begriff muß seine Größe haben. Der Beweis hievon ist folgender: Dem Begriff von eins, vielen und allen, steht er, so alles aufhebt, nemlich keins entgegen. Ein Begriff demnach, von dem weder eins, noch vieles, noch alles angewendet werden können, und also keine Größe hätte, wäre daher kein Begriff.

§. 44.

Der Begriff der Größe kann auf eine doppelte Art auf einen Gegenstand angewendet werden. Man betrachtet ihn nemlich entweder nach seinem Umfange, und dann heißt sie die ausgedehnte (extensiva) *) Größe des Umfangs, oder nach seinem Inhalt, und dann wird sie intensive Größe, auch wohl stärker genannt.

*) Extensive Größe wird gemessen durch Linien; intensive aber nach Graden. Ehemals nahm man drey Größen an: 1) Extensiva, 2) intensiva, 3) protensiva, oder intensiva.

§. 45.

Der Umfang (Sphaera, Extensio) eines Begriffs besteht in der Vielheit der Vorstellun-

gen, in welchen er als ein Merkmal vorkommen kann, oder die er unter sich begreift ꝛc. Ein Begriff ist daher größer oder kleiner, je nachdem er in mehreren oder wenigern Vorstellungen *) als Merkmal angetroffen wird.

*) Figur ist ein begränzter Raum. Ein von drey geraden Linien eingeschlossener Raum ist ein Dreyeck.

Anmerkung.

Merkmal heißt eine Theilvorstellung, die zum Erkenntnißgrunde der ganzen Vorstellung dient.

§. 46.

Derjenige Begriff *), der als ein Merkmal in einem andern Begriffe vorkommt, ist ein höherer, und heißt Gattung (Genus), und der andere, in welchem er vorkommt, ist ein niederer, und heißt Species.

*) Ein Begriff kommt als Merkmal in einem andern Begriff vor. Begriff von Figur kommt in mehreren Vorstellungen vor, als der Begriff von Dreyeck. Merkmal heißt die Bestimmung eines Begriffs. Der Begriff in einem andern Merkmale ist ein höherer.

I. Anmerkung.

Ueber allgemeine, besondere und einzelne.

II. Anmerkung.

Unterschied zwischen den logischen, Schul- und Naturgattung. Die beyden letzten gehen auf Sachen; die erstere aber gehet auf Begriffe. Die Schulgattung wird nach Aehnlichkeiten; die Naturgattung nach Verwandtschaften bestimmt rc.

§. 47.

Diese Größe des Umfangs eines Begriffs kann aber erstens nicht an ihm selbst, auch nicht zweytens im Verhältniß zu allen und jeden Begriffen, sondern drittens nur in Beziehung auf die Begriffe, so über oder unter ihm sind, erkannt und bestimmt werden.

§. 48.

Die Gattung, welche nicht wieder Art einer noch höhern ist, heißt die höchste, und die Art, welche nicht wieder Gattung einer noch niedern seyn kann, heißt die niedrigste, Species infima.

§. 49.

Eine Gattung heißt die nächste (Genus proximum) *), wenn sie ein unmittelbares Merkmal eines andern Begriffs ist; sie heißt hingegen eine entfernte (Genus remotum),

wenn sie nur Merkmal eines Merkmals des Begriffs ist.

*) Genus proximum heißt: 1) wenn es als Merkmal in einem andern unmittelbar vorkommt. 2) Wenn ein Begriff unmittelbar in einem andern steht, heißt Genus proximum.

§. 50.

Die Gattung kommt ganz als ein Merkmal in den Arten, und die Art ganz in den Individueten vor. Was daher von den höhern Begriffen gilt, gilt auch von den niedern, aber nicht umgekehrt.

§. 51.

Das Gesetz des Verstandes, welches von einem jeden Gegenstand eine Größe fordert, beschränkt sich nicht blos auf die extensive, sondern verlangt auch eine intensive Größe, welche in der Vielheit der Merkmale oder Theilvorstellungen, die der Begriff in sich enthält, bestehet.

I. Anmerkung.

Die intensive Größe eines Begriffs heißt dessen Comprehensio.

II. Anmerkung.

Je mehr Theilvorstellungen ein Begriff in sich enthält, desto größer, und je weni-

ger, desto kleiner ist dessen Comprehensio *).

*) Unter die unorganischen Körper rechnet man Wasser (Steine) und dergleichen. Comprehensio idearum & intensio idearum; in der intensione idearum ist nichts anders als der Begriff selbst enthalten.

§. 52.

Der Begriff heißt einfach, in dem keine zu unterscheidende Merkmale vorkommen; zusammengesetzt, wenn er solche Theilvorstellungen in sich enthält.

Anmerkung.

Von absoluter und relativer Einfachheit.

§. 53.

Diejenigen Merkmale, wodurch Vorstellungen, die vieles mit einander haben, sich von einander unterscheiden, heißen der Unterschied, die Differenz. Sind diese Vorstellungen anschaulich, und mithin ihre Gegenstände individua, so heißt der Unterschied: Differentia individualis seu numerica *). Sind die Vorstellungen aber Begriffe, und zwar Arten, so heißt der Unterschied: Differentia specifica; sind die Begriffe aber Gattungen: Differentia generica.

*) Differentia numerica ist nichts anders, als wo man sagen kann, eins war das erste, und das andere war das zweyte.

§. 54.

Die Größe des Inhalts steht mit der Größe des Umfangs eines Begriffs im umgekehrten Verhältniß ꝛc.

§. 55.

Das zweyte Gesetz des Verstandes, welches sich auf die materiale Möglichkeit der Begriffe bezieht, lautet so: was der Verstand denken soll, muß von einem bemerkbaren Grade des Bewußtseyns begleitet seyn.

Anmerkung.

Der Grad des Bewußtseyns, der eine Vorstellung hat, macht ihre Qualität aus.

§. 56.

Weil von dem niedrigsten Grade des Bewußtseyns einer Vorstellung bis zum höchsten ein continuirlicher Fortschritt möglich ist, so lassen sich auch hier nur die beyden äußersten Gränzen bemerken und bezeichnen. Alle Vorstellungen werden daher in dunkle und nicht dunkle eingetheilt; dunkle Vorstellungen haben nur ein mittelbares, die nicht dunklen ein unmittelbares Bewußtseyn.

*) Die Logik ist ein Canon; sie soll die Gesetze des Verstandes nach Regeln vortragen.

Anmerkung.

Die dunklen Vorstellungen können in der Logik nicht abgehandelt werden, weil das Bewußtseyn einer Vorstellung die Bedingung ist, unter welchen ich sie nach Regeln beurtheilen kann.

§. 57.

Der Grad des Bewußtseyns einer Vorstellung wird dadurch merklich erhöhet, wenn wir diese gleichsam in ihre Theile zerlegen, und diese Theile uns besonders vorstellen. Ein Begriff, bey dem diese Entwickelung möglich ist, heißt ein deutlicher, bey dem es aber nicht angehet, ein undeutlicher.

§. 58.

Bey den undeutlichen Begriffen ist nun wieder ein doppelter Fall mög:ich. Der Grund des nicht Unterscheidens des ni.ht Mannichfaltigen eines Begriffs liegt entweder im Begriff selbst, als Objekt genommen, oder in mir, dem Subjekt. Im ersten Fall heißt der Begriff ein klarer, und enthält keine Merkmale; im andern sind zwar Merkmale im Begriff, aber unser Vermögen reicht nicht hin, sie von einander zu unterscheiden. Der Begriff ist ein verworrener.

Anmerkung.

Ueber die Wolfische Eintheilung der Begriffe.

Begriff

dunkler,	nicht dunkler,
deutlicher,	undeutlicher,
klarer,	verworrener,
einfacher,	zusammengesetzter,
blos klarer,	deutlicher oder verworrener.

§. 59.

Die Deutlichkeit ist nun entweder eine logische, oder eine ästhetische. Jene hat der Begriff, wenn ich mir der in ihm liegenden Merkmale besonders bewußt bin. Diese erhält er dadurch, daß ich ihn in einer Anschauung darstelle. Die logische Deutlichkeit ist discursiv, die ästhetische intuitiv, und heißt auch Lebhaftigkeit.

§. 60.

Wenn nach §. 57. der Grad des Bewußtseyns einer Vorstellung dadurch erhöhet wird, daß man die Merkmale derselben sich besonders vorstellt, so ist begreiflich, daß eben dieses Bewußtseyn noch mehr erhöhet werden muß, wenn diese Entwickelung fortgesetzt, und auch bey Merkmalen als Theile in einer Vorstellung angewendet wird. Hierauf beruhen die Grade der Deutlichkeit.

§. 61.

Ein Begriff hat die Deutlichkeit des ersten Grades, wenn ich ihn in seine nächsten Merkmale aufgelöset habe; die des zweyten Grades, wenn ich die Merkmale wiederum in ihre Merkmale zergliedert habe u. s. w.

§. 62.

Die Merkmale eines Begriffs sind entweder coordinirt, oder subordinirt *). Jene giebt die Deutlichkeit des ersten Grades, diese, die des zweyten unter folgenden Graden.

*) Coordinirt heißen die Merkmale, die ich bey einer Auflösung finde; subordinirt, die unter einer andern stehen.

§. 63.

Die logische Deutlichkeit eines Begriffs heißt analytisch, wenn die Merkmale zwar schon in dem Begriff gedacht, aber der Grad des Bewußtseyns nicht hinreichte, um sich jedes besonders vorzustellen; synthetisch hingegen, wenn der Begriff selbst erst mit und durch die gegebenen Merkmale erzeugt wird.

I. Anmerkung.

Diese Unterscheidung gehet nicht auf die Deutlichkeit des Begriffs selbst, sondern auf die Art, wie er deutlich geworden.

II. Anmerkung.

Einen Begriff deutlich machen, und einen deutlichen Begriff zu machen, ist nicht einerley.

III. Anmerkung.

Analytische Deutlichkeit erläutert; synthetische vermehrt die Erkenntniß ꝛc.

§. 64.

Der Begriff heißt ein deutlicher, ausführlicher, wenn man sich aller coordinirten Merkmale, die im Begriff liegen, bewußt ist; präcis, wenn kein Merkmal doppelt vorkommt, und die Gränzen desselben genau bestimmt sind.

Von der Relation der Begriffe.

§. 65.

Alles Denken bestehet (nach §. 36.) in dem Verbinden des Mannichfaltigen zur Einheit des Bewußtseyns. Was verbunden werden soll, muß verbunden werden können; indem wir aber etwas als verknüpfbar mit etwas anderm vorstellen, so müssen wir es in einer Beziehung gegen dasselbe denken. Darauf gründet sich nun folgendes Gesetz: Alles, was der Verstand denken soll, muß in Beziehungen gegen einander stehen.

§. 66.

Alle Beziehungen, die bey einem Begriff angetroffen werden können, lassen sich unter folgende drey Classen bringen: erstens in Absicht auf das Objekt, zweytens auf das Subjekt, das ist, zu den Gesetzen des Denkens; und drittens der Begriffe zu Begriffen. Hier kommt blos die letztere Beziehung vor.

§. 67.

Von den Verhältnissen der Begriffe gegen einander dienen einige blos dazu, um sie mit einander zu vergleichen; andere aber, um sie mit einander zu verknüpfen.

§. 68.

Verhältnisse der Vergleichung sind Einerleyheit und Verschiedenheit, Inneres und Aeußeres. Die erstere gehet auf die ganzen Begriffe, die andere aber auf die Merkmale des Begriffs.

§. 69.

Begriffe sind einerley; identisch, in wie fern sie in einem Bewußtseyn zusammenfallen; verschieden, nicht identisch, wenn sie dieses nicht thun. Begriffe können ganz oder zum Theil identisch seyn; jene, weil einer völlig an die Stelle des andern gesetzt werden kann, heißen Wechselbegriffe.

§. 70.

Begriffe sind entweder subordinirt, oder coordinirt. Die subordinirten können keine Wechselbegriffe seyn. Die coordinirten füllen nun entweder zusammengenommen die ganze Sphäre eines obern Begriffs aus, und dann heißen sie disjunkte, oder sie sind nur Merkmale eines Begriffs, und heißen disparate.

§. 71.

Bey den subordinirten Begriffen ist zwar der höhere in dem niedern ganz enthalten; aber da der niedere zum höhern noch Merkmale hinzuthut, so sind sie nicht ganz, sondern nur zum Theil identisch.

§. 72.

In den disjunkten Begriffen ist zwar der höhere Begriff gemeinschaftlich enthalten; aber sie unterscheiden sich doch durch ihre Differentiam specificam. Die disparaten können eben so wenig ganz identisch seyn, weil sie sonst nicht Merkmale (als so mehrere, mithin verschieden) eines Begriffs seyn können.

§. 73.

Inneres überhaupt nennen wir dasjenige, was seinem Daseyn nach keine Beziehung auf ir-

gend etwas Verschiedenes hat. Dieses nun auf Merkmale angewendet, giebt folgende Bestimmung: Ein Merkmal, das einem Begriffe nur in so ferne beygelegt wird, als man ihn in Beziehung auf etwas anderes betrachtet, ist ein äußeres, das Gegentheil ein inneres *).

*) Ein Merkmal kann bisweilen ein äußeres und inneres zugleich seyn; z. B. das Merkmal Gerechtigkeit ist ein äußeres, in so ferne ich Gerechtigkeit ausübe; inneres aber aus den Gesinnungen, aus denen es entspringt.

§. 74.

Zu den innern Merkmalen gehören nun zuerst die, welche durch den Begriff selbst zuerst gesetzt werden, und die man, ohne den Begriff zu vernichten, nicht aufheben darf; wesentliche Stücke, Essentialia, in weiterer Bedeutung. Ihnen stehen entgegen die außerwesentlichen; die wesentlichen sind nothwendig; die außerwesentlichen zufällig.

§. 75.

Diese nothwendigen unveränderlichen Merkmale sind nun wieder entweder ursprüngliche, bestimmende, essentialia, constitutiva, oder abgeleitete, attributa essentialia,

consecutiva, Eigenschaft; die ersteren machen zusammengenommen das logische Wesen aus.

§. 76.

Bey den wesentlichen Stücken unterscheidet man erstens solche, die diesen Begriffen allein zukommen, und zweytens solche, die er mit andern Begriffen gemein hat. Jene heißen eigenthümliche, Essentialia propria, diese gemeinsame, Essentialia communia.

§. 77.

Sind die Eigenschaften in dem ganzen Wesen gegründet, so sind es eigenthümlich Attributa propria; wenn aber nur in dem einen oder andern wesentlichen Stücke gemeinschaftlich, communia.

§. 78.

Die außerwesentlichen zufälligen Merkmale werden nun auch wieder in innere, Modos, Beschaffenheiten, und äußere, Verhältnisse, Relationes, eingetheilt.

§. 79.

Die Verhältnisse der Verknüpfung sind Einstimmung und widerstreitend. Begriffe stimmen zusammen, sind einhellig, verträglich, wenn sie sich in einem Bewußtseyn verknüpfen lassen.

Sie sind entgegengesetzt, widerstreiten sich, wenn sie sich nicht in einem Bewußtseyn verbinden lassen.

§. 80.

Man unterscheidet sowohl bey der Einstimmung als der Entgegensetzung die logische von der realen. Die logische geht auf Vorstellungen, die reale auf Sachen. Die erstere wird blos durch das Bewußtseyn bestimmt; die zweyte gründet sich auf Bedingungen der Erfahrung.

§. 81.

Ein Begriff ist ein positiver, bejahender, durch welchen etwas gesetzt wird; ein verneinender (negativer), durch welchen etwas aufgehoben wird. Ein bejahender Begriff ist eine Realität; ein verneinender ist eine Negation. Realität und Negation sind logisch nur entgegengesetzt, und daher alle Bejahungen logisch zusammenstimmend.

Anmerkung.

Was von den ganzen Begriffen gilt, gilt auch von den Merkmalen.

Von der Modalität der Begriffe.

§. 82.

Die Modalität der Begriffe besteht in dem Verhältniß derselben zu unserm Verstande, und sie wird in dieser Rücksicht eingetheilt in mögliche, würkliche und nothwendige.

§. 83.

Das Verstandesgesetz, wodurch die Modalität des Begriffs bestimmt wird, lautet so: Jeder Begriff muß formaliter möglich seyn.

§. 84.

Ein Begriff hat formale Möglichkeit, wenn die Merkmale desselben sich im Bewußtseyn in eine Einheit verbinden lassen, sich nicht einander aufheben. In dem letztern Falle ist er ein unmöglicher, das ist, kein Begriff.

§. 85.

Die Regeln, nach welchen die formale Möglichkeit bestimmt wird, ist Principium contradictionis *), der Satz des Widerspruchs, welcher so ausgedrückt wird; Merkmale, davon der eine die Negation des andern ist, können nicht zusammen Begriffe seyn.

*) Contradictio in adjecto zerstört den ganzen Begriff.

§. 86.

Ein Begriff, in dem die Verknüpfung des Mannigfaltigen vorgenommen, heißt ein würklicher, und wenn dieser Begriff von der Art ist, daß ohne ihn das Denken nicht Statt findet, so heißt er ein nothwendiger Begriff; ein nicht nothwendiger Begriff heißt zufällig.

Von den Urtheilen.

Neuer Abschnitt.

§. 87.

Das Urtheil *) überhaupt besteht in der Bestimmung des Verhältnisses, worinnen zwey Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseyns stehen.

*) Das hypothetische Urtheil faßt zwey Urtheile unter sich; z. B. wenn Gott gerecht ist, so wird das Böse bestraft.

Anmerkung.

Ueber andere Erklärungen des Urtheils.

§. 88.

Ehe und bevor eine Handlung des Urtheils selbst möglich ist, muß noch eine andere Handlung

vorhergehen, welche Reflexion heißt, und die in der Vergleichung der gegebenen Vorstellungen bestimmt wird.

§. 89.

Durch diese Reflexion wird nun untersucht und bestimmt, 1) ob die gegebenen Vorstellungen einerley oder verschieden sind; 2) ob sie zusammenstimmen, oder sich widerstreiten; 3) ob ein Verhältniß sich zwischen ihnen finde, und 4) welche von den beyden gegebenen Vorstellungen die bestimmbare, und welches die bestimmte seyn soll.

§. 90.

Ein Urtheil, welches, ohne diese Reflexion vorher angestellt zu haben, gefället wird, heißt ein vorläufiges Urtheil (Iudicium praevium).

§. 91.

Die wesentlichen Stücke eines jeden Urtheils *) sind daher 1) eine Vorstellung, welche bestimmbar ist, und bestimmt werden soll, Subjekt; 2) eine Vorstellung, durch welche jene bestimmt wird, Prädikat; 3) die Angabe des Verhältnisses, worinnen beyde zur Einheit des Bewußtseyns stehn, Copula.

*) Urtheil ist die Bestimmung zweyer Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseyns.

Anmerkung.

Subjekt und Prädikat machen die Materie, und die Copula die Form des Urtheils aus.

§. 92.

Ein Urtheil, in welchem die im vorigen §. 91. angegebenen wesentlichen Stücke nicht besonders und bestimmt ausgedrückt sind, heißt ein verstecktes Urtheil, Iudicium crypticum.

§. 93.

Wenn die Handlung des Urtheils nur einmal vorgenommen wird, so ist das daraus entsprungene Urtheil ein einfaches; das zusammengesetzte Urtheil erfordert Wiederholung dieser Handlung.

Von der Verschiedenheit der Urtheile.

Neuer Abschnitt.

§. 94.

Da die Logik von allen Gegenständen unserer Erkenntniß abstrahirt, so kann die Verschiedenheit, wenn eine solche sich bey den Urtheilen noch finden solle, nicht in der Materie des Urtheils, sondern nur in dessen Form stehen.

§. 95.

Diese Form, welche in der Beziehung des Prädikats zum Subjekt steht, begreift vier Hauptgattungen besonderer Formen unter sich, nemlich 1) die Form der Urtheile in Rücksicht der Quantität, 2) der Qualität, 3) der Relation, 4) der Modalität.

Anmerkung.

Die Alten kannten nur drey Formen, welche sie durch die drey Fragen: quae, qualis, quanta, ausdrückten.

1) Quantität,
1) allgemeine,
2) besondere,
3) einzelne.

2) Qualität,
1) bejahende,
2) verneinende,
3) unendliche.

3) Relation,
1) kategorische,
2) disjunktive,
3) hypothetische.

4) Modalität,
1) problematische,
2) assertorische,
3) apodiktische.

§. 96.

Jede dieser vier Hauptformen begreift nun wieder drey besondere Formen oder Arten unter sich rc.

Von der Quantität der Urtheile.

§. 97.

Die Quantität eines Urtheils besteht in dem bestimmten Umfange des Subjekts im Urtheile, mit welchem das Prädikat verglichen, und ihr Verhältniß zur Einheit des Bewußtseyns bestimmt wird.

§. 98.

Obgleich das Prädikat im Urtheile ebenfalls ein Begriff sey, und als solcher einen Umfang haben kann, so wird doch bey der Größe im Urtheil auf diesen Umfang nicht gesehen, weil das Prädikat, unter dessen Begriff das Subjekt gebracht werden soll, stets als Einheit genommen werden muß.

§. 99.

Die Größe eines Urtheils beruht, nach §. 97, auf dem Umfange der Vorstellung, die das Subjekt ausmacht. Diese ist nun entweder Anschauung, oder Begriff; der Begriff aber kann nun entweder in seinem ganzen Umfange genommen, aber eingeschränkt werden; daher sind nicht mehr als die drey gegebenen Unterarten der Urtheile in Absicht der Quantität möglich.

§. 100.

Das Urtheil ist ein allgemeines, wenn das Subjekt ein Begriff ist, und das Prädikat ohne Ausnahme auf die ganze Sphäre des Subjekts bezogen wird, allen und jeden Dingen, die unter dem Begriff des Subjekts stehen, beygelegt wird.

§. 101.

Bey den allgemeinen Urtheilen ist das aber nicht aus der Acht zu lassen, daß das Prädikat nicht blos dem ganzen Subjekt collektive, sondern von allen, was unter der Sphäre des Subjekts steht, distributive muß ausgesagt werden können.

Anmerkung.

Ein solches collektiv allgemeines Urtheil ist eigentlich nur ein einziges.

§. 102.

Das Urtheil ist ein besonderes (Iudicium particulare), wenn das Subjekt zwar ein Begriff ist, das Prädikat aber nicht auf den ganzen Umfang, sondern nur auf einen Theil desselben bezogen wird.

§. 103.

Ein einzelnes Urtheil (Iudicium singulare) ist ein solches, dessen Subjekt kein Begriff, sondern eine Anschauung ist.

§. 104.

Die einzelnen Urtheile kommen mit den allgemeinen *) darin überein, daß in beyden das Prädikat sich auf den ganzen Umfang des Subjekts bezieht. Daher die Regel, daß in der Logik die einzelnen Urtheile den allgemeinen gleichgeachtet werden.

*) Das allgemeine Urtheil ist ein Begriff, das einzelne eine Anschauung.

§. 105.

Ein Urtheil, in welchem die Quantität, in die es genommen werden soll, ob als ein allgemeines oder besonderes, nicht ausgedrückt, heißt ein unbestimmtes (Iudicium indefinitum). Die unbestimmten Urtheile gelten für allgemein, weil da, wo Gränzen gedacht werden sollen, diese vorher gezogen seyn müssen.

§. 106.

Das besondere Urtheil ist zwar in so fern stets bestimmt, daß das Prädikat nicht auf das ganze, sondern nur auf einen Theil der Sphäre des Subjekts bezogen werden soll. Weil aber blos hieraus noch nicht erhellet, welchem Theil das Prädikat denn nun zukommt, so sind die besondern Urtheile in dieser Rücksicht stets unbestimmt rc.

Die Qualität der Urtheile.

§. 107.

Die Qualität der Urtheile besteht in dem Verhältniß gegebener Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseyns 2c.

§. 108.

Das Urtheil heißt ein bejahendes, wenn das Prädikat mit dem Subjekt im Bewußtseyn verknüpft werden kann; wo das aber nicht möglich ist, ein verneinendes.

§. 109.

Dasjenige, wodurch die Zusammenstimmung oder Entgegensetzung zur objektiven Einheit angezeigt wird, ist die Copula. Die Verneinung gehört also in einem negativen Urthele zur Copula.

Anmerkung.

Um der Kürze willen und nach den mancherley Sprachen steht diese Verneinung zuweilen beym Subjekt, zuweilen aber auch beym Prädikat.

§. 110.

Sieht man nicht blos darauf, ob ein Subjekt und Prädikat im Bewußtseyn verbunden werden können, sondern auch darauf, ob durch das Prä-

dikat im Subjekt etwas gesetzt wird, oder aufgehoben werde, so läßt sich hier noch eine dritte Art von Urtheilen denken, wo es nemlich unbestimmt bleibt, ob in dem Subjekt durch das Prädikat etwas gesetzt oder aufgehoben sey. Dergleichen Urtheile heißen unendliche (Iudicia infinita).

I. Anmerkung.

Weil diese Untersuchung auf der Kenntniß des Inhalts beruht, von diesem Inhalt aber die Logik abstrahirt, so gehören die unendlichen Urtheile nicht in die Logik.

II. Anmerkung.

Durch ein leeres Prädikat wird im Subjekt weder etwas gesetzt noch aufgehoben; daher die unendlichen Urtheile auf die Verknüpfung des Subjekts mit einem leeren Prädikat beruhen.

Von der Relation der Urtheile.

§. III.

Die Relation des Urtheils besteht in dem bestimmten Verhältniß, welches zwischen den Vorstellungen in einem Urtheile Statt findet. Dieses ist nun entweder ein inneres, oder ein äußeres. Das erstere, wenn die eine Vor-

stellung in der andern als ein Merkmal vorkömmt; das zweyte aber, wenn beyde Vorstellungen, obgleich die eine außer der andern gedacht wird, dennoch verknüpft sind, worin sich ebenfalls wieder zwey Fälle unterscheiden lassen.

§. 112.

Das Urtheil ist nun ein kategorisches, wenn das Verhältniß zwischen Subjekt und Prädikat ein inneres ist, oder das Prädikat zum Subjekt wie ein Merkmal zum Begriff sich verhält.

§. 113.

Das äußere Verhältniß ist nach §. 111. ebenfalls wieder zweyfach; erstens, das Setzen der einen Vorstellung nöthigt zum Setzen der andern; aber nicht umgekehrt; zweytens, die Vorstellungen bestimmen sich einander wechselseitig. Im ersten Fall sind sie in der Folge auf einander, im andern zugleich neben einander verknüpft.

§. 114.

Dasjenige, woraus erkannt wird, warum etwas anders sey, heißt der Grund, und das, was daraus erkannt wird, die Folge. Der Grund bestimmt die Folge, aber nicht die Folge den Grund. Ein Urtheil, worin zwischen Subjekt

und Prädikat das Verhältniß des Grundes zur Folge enthalten ist, heißt das hypothetische.

§. 115.

Das hypothetische Urtheil besteht immerhin aus zwey kategorischen, wovon eins der Grund, antecedens hypothesis prius, das andere aber die Folge, consequens thesis posterius genannt wird. Jenes ist Subjekt, dieses Prädikat *).

*) Das Subjekt ist der Grund, das Prädikat die Folge.

Anmerkung.

Obgleich das hypothetische Urtheil aus zwey kategorischen Urtheilen besteht, so kann man es doch nicht zusammengesetzt *) nennen; denn das Verhältniß im hypothetischen Urtheile ist von dem in dem kategorischen unterschieden, und die Handlung, wodurch es zu Stande kommt, ist ganz einfach.

*) Ein jedes Urtheil ist eine einfache Handlung. Soll es zusammengesetzt seyn, so muß die Handlung wiederholt werden.

§. 116.

Der Grund in einem hypothetischen Urtheile ist entweder etwas positives, oder etwas ne-

gatives. Ein positiver Grund hat auch positive Folgen, und ein negativer Grund hat auch negative Folgen. Mit einem positiven Grunde negative Folgen verbinden geht nur da an, wo das entgegengesetzte der eigentlichen Folge gesetzt wird.

Von den disjunktiven Urtheilen.

§. 117.

Das disjunktive Urtheil ist endlich ein solches, in welchem sich das Subjekt und Prädikat wie ein Theil zum andern, mit welchen er ein Ganzes ausmacht, gegen einander verhalten ꝛc.

§. 118.

Auch das disjunktive Urtheil besteht aus mehreren kategorischen Urtheilen, ohne daß man es deswegen zusammengesetzt nennen könnte. Auch hier ist das Verhältniß von dem kategorischen Urtheile verschieden, und die Handlung, wodurch das Urtheil selbst zu Stande kommt, ist einfach ꝛc.

§. 119.

Wie man bey der Beurtheilung eines jeden Urtheils nicht die Richtigkeit des Subjekts und Prädikats, als die Materie, sondern das bestimmte Verhältniß zur objektiven Einheit, daß

es die Form, in Untersuchung ziehet, so siehet man weder in hypothetischen, noch disjunktiven Urtheilen auf die Wahrheit der kategorischen, sondern bey dem hypothetischen darauf: ob die Folge richtig aus ihrem Grunde fließe; bey dem disjunktiven aber, ob die darin vorkommenden kategorischen Urtheile sich wirklich als Theile zum Ganzen verhalten.

§. 120.

Von dem disjunktiven Urtheile pflegt man noch die alternativen und distributiven zu unterscheiden. Im disjunktiven sind die Prädikate objektiv, einander entgegengesetzt; im alternativen ist die Entgegensetzung nur subjektiv, objektiv aber gleichgültig. Im distributiven Urtheile wird ein Prädikat weder dem einen, noch dem andern ganz beygelegt, sondern unter beyde vertheilt. Diese Unterscheidung ist aber nicht um der alternativen und distributiven Urtheile willen, die, weil sie materiell sind, außer den Gränzen der Logik liegen, sondern zur genaueren Kenntniß des disjunktiven zu bemerken.

Von der Modalität der Urtheile.

§. 121.

Die Modalität eines Urtheils ist keine Bestimmung desselben, die sich an ihm, wenn man es für sich, das heißt, ohne Beziehung betrachtet, unterscheiden ließ, sondern sie besteht in dem Verhältniß des ganzen Urtheils zum Erkenntnißvermögen.

§. 122.

Dieses Verhältniß ist nun, von Seiten des Urtheils betrachtet, dreyfach; wird die Verknüpfung oder Nichtverknüpfung des Prädikats mit dem Subjekt blos als möglich betrachtet, so heißt das Urtheil ein problematisches. Vielleicht, es kann seyn, sind die Ausdrücke, wodurch wir ein solches problematisches Urtheil bezeichnen.

§. 123.

Das Urtheil heißt ein assertorisches, wenn der Verknüpfung oder Nichtverknüpfung des Prädikats mit dem Subjekt nicht als beliebig, sondern als wirklich objektiv verbunden gedacht wird.

§. 124.

Ein apodiktisches Urtheil endlich ist ein solches, wenn der Verknüpfung des Prädikats mit dem Subjekt als nothwendig im Bewußtseyn gedacht wird.

§. 125.

Da nun durch ein assertorisches Urtheil etwas gesetzt wird, so kann dieses auch nur allein ein Satz, Propositio, genennt werden. Dieser kann nun auch weder ein hypothetisches, noch disjunktives, sondern muß stets ein kategorisches seyn. Nur durch ein kategorisches Urtheil wird sowohl das hypothetische, als disjunktive Urtheil zum Satz erhoben.

§. 126.

Ein Urtheil oder Satz, der blos das Verhältniß des Subjekts zum Prädikat ausdrückt, der bestimmt, was ist, heißt theoretisch; der aber das Verhältniß des Willens zu irgend einer Handlung ausdrückt, heißt praktisch. Ein praktischer Satz sagt also, was geschehen oder nicht geschehen soll.

Anmerkung.

Alle übrige Arten von Sätzen, z. B. Propositio analytica, synthetica, exclusiva, exceptiva, reduplicativa, exhi-

exhibitiva, inchoativa, continuativa, desitiva, comparativa, gehören nicht in die Logik rc.

§. 127.

Mit dem hier vorgetragenen Unterschied der Urtheile hat es nun die Bewandtniß, daß ein jedes vollständig bestimmtes Urtheil eins von den drey unter jedem der vier Titel angegebenen Momenten an sich haben muß.

§. 128.

Das kategorische Urtheil kann mit einem jeden Moment der drey übrigen Titel verknüpft werden, das hypothetische und disjunktive aber nicht; diese sind z. B. niemals besondere; das hypothetische niemals problematisch, das disjunktive niemals verneinend.

§. 129.

Ein jedes Urtheil, wenn es durchaus bestimmt seyn soll, muß nach §. 127. eins von den drey unter jedem Titel angegebenen Momenten an sich haben. Es lassen sich daher durch die Verbindung der einen Form mit der andern neue Eintheilungen machen, und da die Richtigkeit der Schlüsse hauptsächlich von der Quantität, Qualität der Urtheile abhängt, so hat man von den vier Hauptformen hauptsächlich diese

gewählt, um durch deren Verbindung neue Unterschiede zu bestimmen. Ihrer sind vier: allgemein bejahend, allgemein verneinend, besonders bejahend, besonders verneinend.

§. 130.

Der ehemalige Vortrag der Logik machte es nothwendig, auf Zeichen bedacht zu seyn, wodurch die vier Arten ganz ausgedrückt werden konnten. Diese Zeichen sind die vier Vocales a, e, i, o, welche, um sie der Gedächtniß desto leichter einzuprägen, in folgende Verse gebracht wurden:

Asserit a, negat e; sed universaliter ambo;
Asserit i, negat o; sed particulariter ambo.

Von dem allgemeinsten Gesetze der Urtheile.

§. 131.

Das erste und höchste Gesetz alles Denkens ist der Satz des Widerspruchs, wovon oben bey der formalen Möglichkeit der Begriffe gehandelt wurde. Ob nun auch gleich diesem dem Urtheile gemäß seyn müssen, so reichen hier mit diesem zwar bey dem problematischen Urtheile, keineswegs aber bey den assertorischen aus. Ein Satz

muß also außer jener noch unter einer andern Regel stehen, wodurch er bestimmt wird.

§. 132.

Sobald wir mit einem Subjekt ein Prädikat verbinden, dessen Identität mit dem Subjekt uns nicht gleich einleuchtet, so fragen wir, warum, das heißt, welches ist der Grund dieser Verknüpfung. Dieses konnten wir nicht, wenn wir nicht als allgemein voraussetzen: jeder Satz, das heißt, jede positive Verknüpfung oder Trennung eines Prädikats mit einem Subjekte muß einen Grund haben ꝛc.

§. 133.

Der Grund heißt hinreichend, sufficiens, woraus etwas vollständig; unzureichend, mangelhaft, insufficiens, woraus etwas nicht vollständig kann erkannt und erklärt werden. Nur der hinreichende Grund setzt seine Folge. Der Grund eines Satzes muß also stets ein hinreichender seyn.

Von der Erkenntniß.

§. 134.

Die Erkenntniß überhaupt besteht in der Beziehung einer Vorstellung auf ein Objekt. Sie

steht der Empfindung entgegen, welche eine aufs Subjekt bezogene Vorstellung ist.

§. 135.

Die Erkenntniß im engern Sinne besteht in der Bestimmung eines vermittelst der Anschauung gegebenen Gegenstandes durch einen Begriff.

§. 136.

Weil zur Erkenntniß im engern Sinne stets zwey Vorstellungen gehören, nemlich Anschauung und Begriffe, so muß sich auch die Vollkommenheit der menschlichen Erkenntniß von zweyen Seiten betrachten lassen; 1) in Ansehung der Anschauung, und 2) des Begriffs; jenes ist die ästhetische, und dieses die logische Vollkommenheit der Erkenntniß ꝛc.

Anmerkung.

Vollkommenheit ist Vollständigkeit eines Dinges in seiner Art ꝛc.

§. 137.

Sowohl die logische als ästhetische Vollkommenheit der Erkenntniß, wenn sie vollständig bestimmt werden soll, muß nach der Tafel der reinen Verstandesbegriffe, nemlich der Quantität u. s. w. erhoben werden.

Von der logischen Vollkommenheit.

§. 138.

Die logische Vollkommenheit der Erkenntniß, der Quantität nach, ist zwiefach; eine extensive, und eine intensive. Jene besteht in ihrer Allgemeinheit, das heißt, wenn sie auf sehr viele Gegenstände angewendet werden kann; diese in ihrer Richtigkeit, das heißt, wenn daraus viele andere brauchbare Erkenntnisse abgeleitet werden können.

§. 139.

Eine Erkenntniß ist der Qualität nach vollkommen, wenn sie deutlich ist. Je reiner und bestimmter man jedes Merkmal des Begriffs angeben kann, desto größer ist die Vollkommenheit.

§. 140.

Eine Erkenntniß heißt gründlich und tief, wenn man sie bis in ihre entferntesten Merkmale auflösen kann. Der gründlichen steht die oberflächliche Seite entgegen, die blos einige und nur die nächsten Merkmale anzugeben vermag.

§. 141.

Der Relation nach ist eine Erkenntniß vollkommen, wenn sie wahr ist; die Wahrheit selbst

hat zwar keine Grade, aber doch die Unwahrheit, und daher kann eine Erkenntniß in diesem Stücke mehr oder weniger vollkommen seyn.

§. 142.

Die Vollkommenheit einer Erkenntniß ihrer Modalitäten besteht in der Gewißheit.

Anmerkung.

Gewißheit ist ein für Wahrheiten hinreichender Grund.

Von der ästhetischen Vollkommenheit der Erkenntniß.

§. 143.

Die Erkenntniß ist der Quantität nach ästhetisch, vollkommen, wenn die Anschauung, welche in der Erkenntniß vorkommt, das größte, aber immer doch genau begränzte und zusammenstimmende Mannichfaltige in sich enthält. Je mannichfaltiger, je größer diese Mannichfaltigkeit ist, je bestimmter die Gränzen, je harmonischer das Mannichfaltige, desto vollkommener.

§. 144.

Die Vollkommenheit der Erkenntniß, der Qualität nach, ist subjektive oder ästhetische Deutlichkeit, die auch Lebhaftigkeit genannt wird. Eine Erkenntniß, welche in dieser Rücksicht voll=

kommen ist, muß von denen in einer Anschauung vorkommenden mannichfaltigen besondere Anschauungen haben.

§. 145.

Der Relation nach ist die Vollkommenheit einer Erkenntniß zwar auch Wahrheit, aber diese ist nicht die Wahrheit der Sache selbst, sondern die Sache, wie sie uns nach der subjektiven Beschaffenheit unserer Sinne scheinet.

§. 146.

Eine Erkenntniß ist endlich der Modalität nach vollkommen, wenn sie subjektiv gewiß ist. Subjektive Gewißheit ist aber nichts anders, als ein stetes, unwandelbares Fürwahrhalten aus subjektiven Gründen, welche auf Zwecken, Neigungen, Gewohnheiten, als auf ihren Gründen beruhet 2c.

§. 147.

Von der objektiven Gewißheit heißt eine Erkenntniß gründlich, von der subjektiven hingegen einleuchtend. Wenn beyde zusammen angetroffen werden, heißt sie bündig; Bündigkeit ist Gründlichkeit, anschaulich gemacht 2c.

§. 148.

Die logische Vollkommenheit der Erkenntniß sowohl, als die ästhetische, können beyde für sich

nicht bestehen, sondern sie müssen mit einander verbunden werden; Begriffe ohne Anschauungen sind leer, das heißt, sie bekommen erstlich durch die Anschauung einen Gegenstand und Bedeutung. Anschauungen ohne Begriffe sind blind, das heißt, sie werden nicht verstanden.

§. 149.

So nothwendig daher die Verbindung der logischen und ästhetischen Vollkommenheit ist, so nothwendig ist auch die Kunst, eine logisch vollkommene Erkenntniß in einer ihr angemessenen Anschauung darzustellen.

Anmerkung.

Alle Darstellung ist entweder schematisch oder symbolisch. Die schematische giebt die Anschauung selbst, die symbolische sucht sie durch Analogie zu Stande zu bringen ꝛc.

§. 150.

Wenn diese Verknüpfung aber nicht wohl Platz haben könnte, so gehet die logische, wo es auf Gründlichkeit angelegt ist, der ästhetischen Vollkommenheit vor; wo es aber mehr auf Faßlichkeit ankommt, da ist die ästhetische nöthiger.

Von der Wahrheit.

§. 151.

Wahrheit überhaupt ist die Uebereinstimmung einer Vorstellung mit ihrem Gegenstande. Der Mangel der Uebereinstimmung ist die Falschheit, und wenn diese Uebereinstimmung da, wo sie nicht ist, angenommen wird, der Irrthum.

§. 152.

Weil nun der Gegenstand, womit die Vorstellung übereinstimmen muß, seyn kann: 1) die Sache, 2) die Gesetze, denen eine jede Vorstellung als Vorstellung angemessen sey muß, so giebt es auch zwey verschiedene Arten der Wahrheit, eine materielle und formelle.

§. 153.

Alle Sachen, als Gegenstände unserer Erkenntniß, sind die Anschauungen. Die materielle Wahrheit besteht also in der Uebereinstimmung eines Begriffs mit einer Anschauung; die Wahrheit einer Erkenntniß, als einer solchen, ist also stets eine materielle.

§. 154.

Nach Absonderung der Anschauung von einer Erkenntniß bleibt der Begriff übrig. Soll nun die Erkenntniß wahr seyn, so muß auch diese

richtig seyn. Er ist aber alsdann richtig, wenn er mit den Verstandesgesetzen, wodurch er bestimmt wird, übereinkommt.

§. 155.

Dasjenige, was zum Erkenntnißgrunde dienet, ist ein Merkmal. Soll also Wahrheit erkannt werden, so muß es Merkmale geben, woran sie erkannt wird.

§. 156.

Diese Merkmale dienen nun entweder zur Bestimmung der materiellen oder der formellen Wahrheit. Da nun die materielle Wahrheit außerhalb den Gränzen der Logik liegt, so gehen uns die Merkmale derselben auch hier nichts an.

§. 157.

Die Merkmale der formalen Wahrheit sind erstens, innere, die Zusammenstimmung des Mannigfaltigen einer Erkenntniß mit den Gesetzen des Denkens; zweytens, äußere, die Zusammenstimmung mit unseren übrigen wahren Erkenntnissen.

§. 158.

Ein problematisches Urtheil ist daher logisch wahr, wenn es allen den Gesetzen, die die Möglichkeit eines Begriffs bestimmen, gemäß ist.

Das assertorische fordert über das noch Zusammenstimmung mit dem Gesetz des zureichenden Grundes; das apodiktische endlich, daß das Urtheil aus einem andern richtig abgeleitet sey.

§. 159.

Die drey Grundsätze, durch welche die formale Wahrheit aller Urtheile bestimmt wird, bezieht sich auf die drey Arten des obern Erkenntnißvermögens, den Verstand, die Urtheilskraft und die Vernunft. Durch den Verstand sind blos problematische Urtheile möglich; für ihn gilt daher nur allein auch der Satz des Widerspruchs. Die assertorischen Urtheile erfordern Urtheilskraft; für diese gilt daher der Satz des Grundes. Die apodiktischen Urtheile fließen aus der Vernunft, für welche dieses Grundgesetz gilt. Ein jeder Satz, der aus einem wahren Grunde fließt, muß selbst wahr seyn.

Vom Fürwahrhalten.

§. 160.

Das Urtheil des Verstandes, daß ein gewisses Erkenntniß ein wahres sey, erzeugt in unserm Gemüthe eine gewisse Modification, oder eine Art von Gefühl, das man Beyfall oder ein Fürwahrhalten nennt.

Anmerkung.

Vom Sensu veri; 1) sensus veri, 2) sensus boni, 3) sensus pulchri.

§. 161.

Die Wahrheit selbst hat keine Grade, denn etwas mehr oder weniger als wahr ist unwahr; weil aber jede Empfindung einen Grad hat, so muß auch der Beyfall, als eine Art von Gefühl, seine Grade haben.

§. 162.

Die Gründe, wodurch der Beyfall bestimmt wird, sind in Ansehung ihres Ursprungs entweder objektive, oder subjektive; in Ansehung der davon abhangenden Folgen aber entweder zureichende oder unzureichende.

§. 163.

Subjektive Gründe sind solche, welche in einer besondern zufälligen Einrichtung eines vernünftigen Subjekts liegen, von einem gewissen Interesse der Neigung oder nicht nothwendiger Zwecke abhangen. Objektive Gründe liegen in der Natur des Objekts, und sind daher für jedermann giltig.

§. 164.

Sind die subjektiven Gründe des Fürwahrhaltens die alleinige Folge der objektiven Grün-

de, so heißt das Fürwahrhalten Ueberzeugung; sind sie aber in etwas anderm als dem Urtheile des Verstandes gegründet, und werden für objektive gehalten, so heißt das Fürwahrhalten Ueberredung.

§. 165.

Auf den §. 162. angegebenen Verschiedenheiten der Gründe des Beyfalls beruhen auch die Grade desselben. Dasjenige Fürwahrhalten, wo weder die objektiven Gründe, noch die subjektiven zur völligen Ueberzeugung zulangen, heißt das Meynen rc.

§. 166.

Ein Fürwahrhalten, bey dem die objektiven Gründe zwar nicht zureichen zur Ueberzeugung, aber doch die subjektiven, heißt der Glaube.

§. 167.

Sind endlich die Gründe sowohl objektiv, als auch subjektiv, zur Ueberzeugung hinreichend, so ist das Fürwahrhalten ein Wissen.

§. 168.

Alles Wissen muß sich mittheilen lassen; denn die Gründe dafür sind objektiv, mithin allgemein gültig. Meynen und Glauben sind aber eben um deswegen nicht mittheilbar.

§. 169.

Meynen und Glauben ist aber darum nicht einerley mit der Ueberredung; denn die Gründe des Fürwahrhaltens werden bey dem Glauben als subjektive erkannt, hier aber irrig als objektive gehalten.

§. 170.

Ueberredung ist von der Ueberzeugung, blos nach dem Grade des Fürwahrhaltens betrachtet, nicht zu unterscheiden. Das äußere Kenntniß ist der Versuch, den wir mit den Gründen, worauf sich das Fürwahrhalten stützt, an dem Verstande anderer machen und bemerken, ob durch diese Gründe auch bey andern Ueberzeugung hervorgebracht werde, oder nicht.

§. 171.

Der §. 166. angegebene Grad des Fürwahrhaltens heißt, zum Unterschied des historischen Glaubens, welcher sich auf Zeugnisse gründet, der Vernunftglaube.

§. 172.

Der Vernunftglaube heißt ein nothwendiger, wenn der Zweck, der diesem Glauben gebietet, selbst nothwendig ist, und nur eine Art möglich ist, wie dieser Zweck kann erreicht werden.

§. 173.

Der Vernunftglaube heißt ein pragmatischer, wenn der Zweck zwar in Ansehung des ganzen Menschen, aber nicht in Ansehung der Vernunft nothwendig ist.

§. 174.

Ist der Zweck aber zufällig, so heißt das darauf sich stützende Fürwahrhalten ein Doktrinalglaube.

§. 175.

Der historische Glaube kann ein Wissen werden; der Vernunftglaube aber nicht.

§. 176.

Wenn man im Fürwahrhalten blos auf die Festigkeit und Unveränderlichkeit desselben sieht, so ist zwischen dem Glauben und Wissen kein Unterschied. Der historische Glaube hingegen ist veränderlich, weil man hierbey niemals sicher ist, daß nicht noch stärkere Gründe für das Gegentheil werden an die Hand gegeben.

§. 177.

Meynen ist nicht einerley mit Dichten. Bey der Dichtung brauche ich gar keine Gründe der Wahrheit; aber bey der Meynung, da sie doch ein vernünftiges Fürwahrhalten seyn soll, müssen wieder Gründe angetroffen werden.

§. 178.

Das Bewußtseyn der Zulänglichkeit der objektiven Gründe zum Fürwahrhalten ist Gewißheit. Es giebt daher keine Gewißheit aus subjektiven Gründen, sondern alle Gewißheit ist objektiv.

Anmerkung.

Die Meynung, als ein blos problematisches Urtheil, steht nicht unter der Gewißheit.

§. 179.

Der verschiedene Ursprung unserer Erkenntniß a posteriori et priori macht auch eine verschiedene Gewißheit möglich; jene kann man die assertorische, diese aber die apodiktische nennen.

§. 180.

Das Merkmal, wodurch wir die apodiktische Gewißheit von der blos assertorischen unterscheiden, ist die Nothwendigkeit. Apodiktische Gewißheit ist das Bewußtseyn von der Nothwendigkeit der Wahrheit.

§. 181.

Die apodiktische Gewißheit theilt sich nun wieder in die intuitive, mathematische, und die discursive, philosophische. Bey

jener

jener liegt die Nothwendigkeit in der Anschauung, bey dieser in Begriffen.

Von der Wahrscheinlichkeit.

§. 182.

Der Gewißheit wird die Wahrscheinlichkeit, Probabilitas, entgegengesetzt. Da nun jene da Platz hat, wo wir uns der Zulänglichkeit der Gründe bewußt sind, so wird diese in dem Bewußtseyn der Unzulänglichkeit der Gründe, irgend etwas für wahr zu halten, bestehen.

Anmerkung.

Wahrscheinlichkeit ist nicht einerley mit Scheinbarkeit, Verisimilitudo; diese ist Falschheit, jene aber Wahrheit, nur durch unzureichende Gründe erkannt.

§. 183.

Die Wahrscheinlichkeit stehet gleichsam in der Mitte zwischen der bloßen Meynung und der Gewißheit; und da hier ein continuirlicher Fortgang ist, so hat sie verschiedene Grade.

§. 184.

Der Maaßstab der Wahrscheinlichkeit ist ihr Verhältniß zur Gewißheit. Je näher sie dieser

kommt, desto größer ist sie. Man kann sie daher durch die Schätzung des Verhältnisses des unzureichenden Erkenntnißgrundes der Wahrheit zum zureichenden erklären.

§. 185.

Bey einer unvollkommenen Erkenntniß, wie die unsrige, läßt es sich denken, daß es Gründe für ganz entgegengesetzte Urtheile gebe. Diese können nun, objektiv genommen, als gleich betrachtet werden. In diesem Falle hört alle Wahrscheinlichkeit auf ꝛc.

§. 186.

Sind aber die entgegengesetzten Gründe ungleich, sonst der Wahrscheinlichkeit auf der Seite, auf welcher die mehrsten und stärksten Gründe sind. Und da die Gründe der entgegengesetzten Meynung $=$ 0 werden, so wird auch hier der Grad der Wahrscheinlichkeit nach dem Verhältniß aller gegebenen Gründe zu den zur Gewißheit erforderlichen bestimmt.

Anmerkung.

Nicht um des Subtrahirens, sondern um des Vergleichens willen, auf welcher Seite die mehrsten und stärksten Gründe sind, gilt die

Regel. Bey der Wahrscheinlichkeit muß man auch auf die entgegenstehenden Gründe sehen.

§. 187.

Die Gründe, auf denen die Wahrscheinlichkeit beruhet, sind entweder homogen, homogenae, und von gleichem Gewicht, und dann brauchen sie nur gezählt zu werden, und ihr Verhältniß zur Gewißheit bestimmt den Grad der Wahrscheinlichkeit; oder sie sind heterogen, heterogenae *), und ungleichen Gewichts; dann müssen sie erhoben werden.

*) Heterogenae non sunt numerandae, sed comparandae.

§. 188.

Können die Gründe a priori angegeben werden, so heißt die Wahrscheinlichkeit die mathematische; werden sie aber aus der Erfahrung genommen, so kann man sie die philosophische Wahrscheinlichkeit nennen.

§. 189.

In den Fällen, in welchen sich die Gründe der Wahrscheinlichkeit a priori angeben lassen, läßt

sich der Grad derselben genau bestimmen. Die Wahrscheinlichkeit gleicht hier einem Bruche, dessen Nenner die zur Gewißheit erforderlichen, der Zähler aber die gegebenen enthält.

§. 190.

Die Regel, nach welcher die Wahrscheinlichkeit a priori bestimmt wird, lautet so: auf je mehrere Arten etwas geschehen kann, desto wahrscheinlicher ist es. Für die a posteriori gilt die Regel: je mehr etwas mit der durchgängigen Erfahrung übereinkommt, desto wahrscheinlicher ist es.

§. 191.

Aller Wahrscheinlichkeit a posteriori können die Gründe, weil sie nicht homogen sind, auch nicht gezählt werden, sondern müssen erhoben werden. Dieses geschieht nun dadurch, daß die Beurtheilungskraft den gegebenen Fall unter die von der Erfahrung abstrahirte Regel bringt. Weil nun die Beurtheilungskraft überhaupt blos durch die Uebung belehrt werden kann, so kann auch nur blos die geübte über den Grad der Wahrscheinlichkeit urtheilen.

Von den Schlüssen.

§. 192.

Schließen heißt die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils auseinander erkennen, und der Schluß ist also nichts anders, als die Ableitung eines Urtheils aus einem andern.

Anmerkung.

Der Schluß stehet der unmittelbar erkannten Wahrheit entgegen.

§. 193.

Weil der Schluß eine noch höhere Handlung unseres Denkvermögens ist, als das Urtheil, indem die Urtheile selbst hier den Stoff oder die Materie ausmachen, so muß man, um ihn sich deutlich vorstellen zu können, das Mannichfaltige in demselben unterscheiden, und genau bezeichnen. Hier heißt nun das Urtheil, aus welchem ein anderes hergeleitet wird, Bedingung, Grundsatz, Fundamentalsatz, Principium, Iudicium concludens; das aber, welches abgeleitet wird, die bedingte Folge, Schlußsatz, Iudicium conclusum.

§. 194.

Die Ableitung eines Urtheils aus einem andern geschieht zwar immer vermittelst der Ver-

nunft; diese ist das Vermögen zu schließen, so wie der Verstand das Vermögen zu urtheilen. Weil indessen unter den Schlüssen selbst eine Verschiedenheit sich findet, so hat man sie in Verstandesschlüsse, Schlüsse der Urtheilskraft und Vernunftschlüsse eingetheilt, je nachdem eine Handlung des Verstandes, der Urtheilskraft, oder der Vernunft den größten Antheil an dem Schluß hat.

Von den Verstandesschlüssen.

§. 195.

Ein Urtheil wird nun von einem andern abgeleitet, entweder durch Hülfe eines Zwischenurtheils (Iudicium intermedium), und heißt dann ein Vernunftschluß, Syllogismus, Ratiocinium, oder ohne dasselbe Verstandesschluß, Consequentia immediata, und Schluß der Urtheilskraft.

§. 196.

Weil bey dem Verstandesschluß ein Urtheil aus einem andern unmittelbar abgeleitet wird, so kann der Schlußsatz vom Fundamentalsatz, der Materie nach, nicht verschieden seyn, sondern alle

LB Coburg

Verschiedenheit wird blos die Bestimmung der Materie, das ist, der Materie Form betreffen.

§. 197.

Diese Verschiedenheit der Form kann nun erstens betreffen die Quantität, so daß der Schlußsatz vom Grundsatze blos hierin verschieden ist, in Ansehung des Subjekts, Prädikats, Qualität und Relation völlig einerley ist.

§. 198.

Die ältern Logiker nannten zwey Sätze, die nur in der Quantität verschieden sind, Propositiones subalternantes, und zwar den allgemeinen subalternantem, den besondern subalternatam; daher die Benennung dieser Schlußart, die Iudicia subalternata, genommen ist.

§. 199.

Bey dieser Schlußart lassen sich nun problematisch vier Fälle denken: *a.* von der Wahrheit des allgemeinen Satzes auf die Wahrheit des besondern Satzes; *b.* von der Wahrheit des besondern Satzes auf die Wahrheit des allgemeinen; *c.* von der Falschheit des allgemeinen auf die Falschheit des besondern, und *d.* von der Falschheit des besondern auf die Falschheit des allgemeinen.

§. 200.

Was von allen mit Wahrheit ausgesagt, das heißt, bejahet oder verneinet wird, muß auch von einigen bejahet oder verneinet werden, weil das Gegentheil widersprechend seyn würde. Der Schluß von der Wahrheit des allgemeinen Satzes auf die Wahrheit des besondern ist also richtig.

§. 201.

Was von einigen gilt, gilt darum nicht von allen. Es läßt sich daher von der Wahrheit des besondern Satzes auf die Wahrheit des allgemeinen nicht schließen. Diesen Fehler nennt man gewöhnlich a particulari ad universale schließen.

§. 202.

Was einigen nicht einmal mit Wahrheit beygelegt oder abgesprochen werden kann, das läßt sich noch weniger von allen bejahen oder verneinen. Der Schluß von der Falschheit des besondern Urtheils auf die Falschheit des allgemeinen ist daher richtig.

§. 203.

Wenn gleich von allen etwas mit Wahrheit nicht bejahet und nicht verneinet werden kann, der Satz falsch ist, so kann doch eben dieses gar

wohl von einigen geschehen; daher der Schluß von der Falschheit des allgemeinen auf die Falschheit des besondern Satzes unzuläßig ist.

§. 204.

Aus dem, was §. 199. bis 203. vorgetragen, ergiebt sich, daß von den §. 198. problematisch angegebenen vier Schlußarten nur die beyden richtig sind: 1) von der Wahrheit des allgemeinen auf die Wahrheit des besondern; 2) von der Falschheit des besondern auf die Falschheit des allgemeinen Urtheils rc.

§. 205.

So wie bey der abgehandelten Schlußart die Quantität das einzige war, wodurch sich der Schlußsatz vom Fundamentalsatz unterschied, so giebt es nun 2) auch Schlüsse, wo dieser Unterschied blos die Quantität der beyden Urtheile betrift rc.

§. 206.

Sätze heißen entgegengesetzt, oppositae, von welchen der eine bejahet, was der andere verneinet. Die hier aufgebaueten Schlüsse heißen daher: Periudicia opposita.

§. 207.

Weil nun die in einer Opposition stehenden Sätze noch in einem auf dreyfache Art verschiedenen Verhältniß der Größe gegen einander stehen können, so giebt es drey besondere Arten dieses Schlusses, deren jede sich nach besondern Regeln richtet, und die man, um nicht falsch zu schließen, kennen muß.

§. 208.

Die erste Art ist, wo ein Satz allgemein, und die andere, ein besonderer ist, welche Oppositio, die widersprechende heißt. Hier gilt die Regel, daß man wechselseitig von der Wahrheit des einen Satzes auf die Falschheit des andern, und von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schließen könne.

§. 209.

Der Beweis für die im vorhergehenden §. vorgetragene Regel ist folgender; Vermöge des Satzes vom Widerspruch können beyde Sätze nicht wahr, noch auch beyde nicht falsch seyn; folglich ist immer einer wahr, und der andere falsch.

§. 210.

Die zweyte Schlußart bey entgegengesetzten Sätzen (Oppositio contraria), hat da

Platz, wenn beyde Sätze allgemein sind. Die Regel von der einen Wahrheit des Urtheils läßt sich auf die Falschheit des andern, nicht aber von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schließen 2c.

§. 211.

Der Beweis für diese Regel beruht wieder auf den Sätzen des Widerspruchs. Von der Regel selbst ist der Beweis §. 208. geführt. Hier ist also noch die Einschränkung zu erweisen. Ein allgemeiner Satz kann erstens falsch seyn, weil er ein Prädikat allen beylegt oder abspricht, das keinem oder allen zukommt. Wäre dies der einzige Fall, so würde von der Falschheit des einen Satzes auf die Wahrheit des andern eben so richtig, wie bey der widersprechenden Entgegensetzung geschlossen werden können. Allein er kann zweytens auch falsch seyn, indem er von allen etwas bejahet oder verneinet, was doch nur von einigen mit Wahrheit konnte bejahet oder verneinet werden. Wenn nun ein Satz falsch ist, der von allen bejahet, was nur von einigen bejahet werden darf, so wird der entgegengesetzte, der eben dieses von allen verneinet, ebenfalls falsch seyn. Sie können also beyde falsch seyn. Bey zwey

Sätzen aber, die beyde falsch seyn können, kann ich nicht schließen, daß, weil der eine falsch sey, der andere wahr seyn müsse.

§. 212.

Die dritte Art der **Oppositio** ist da, wo beyde entgegengesetzte Sätze besondere sind. Die Regel, nach welchen hier geschlossen wird, lautet so: Wenn einer von beyden Sätzen falsch ist, so ist der andere wahr.

§. 213.

Der Beweis der im vorhergehenden §. angegebenen Regel beruhet ebenfalls auf der §. 211. angegebenen Natur der Urtheile und Begriffe. Es kann einem Theil der Sphäre des Begriffs ein Prädikat zukommen, welches einem andern Theile der Sphäre desselben Begriffs fehlt. In diesem Fall ist bey zwey Sätzen, davon einer besonders bejahet, und der andere besonders verneinet, keine wahre Entgegensetzung da, und folglich auch kein Schluß aus derselben möglich. Allein man kann auch einigen beylegen, was keinem zukommt, und einigen absprechen, was allen zukommt, und auf die Art kann auch ein besonderer Satz ein falscher Satz seyn. Einem besondern falschen Satze aber stehet ein allgemein

wahrer entgegen, nach der Oppositione contradictoria, und wenn ein allgemeiner Satz wahr ist, so ist auch der besondere, der unter ihm stehet, wahr, nach dem Gesetz der Subalternatio; mithin ist die Regel, die hier zu beweisen war, bewiesen.

§. 214.

Zwey Sätze sind blos der Relation nach verschieden, wenn das Subjekt des einen das Prädikat des andern, und das Prädikat des einen das Subjekt des andern ist. Da nun durch die Umkehrung (Conversio) Sätze dieses Verhältniß gegen einander verhalten, so heißt, durch Umkehrung schließen, die Wahrheit oder Falschheit eines Satzes aus einem andern, der der umgekehrte von diesen ist, ableiten rc.

§. 215.

Es giebt zwey Arten der Umkehrung; 1) eine reine, Conversio simpliciter talis, wo die Quantität bey der Umkehrung unverändert bleibt, und 2) eine veränderte Umkehrung, Conversio per accidens, wo der umgekehrte Satz von dem andern der Quantität nach verschieden ist rc.

§. 216.

Weil nun bey einigen Sätzen eine reine, bey andern aber nur eine veränderte Umkehrung Statt findet, so werden nun die Sätze bestimmt werden müssen, wo die eine oder die andere sich anwenden läßt.

§. 217.

Bey einem allgemein bejahenden Urtheile findet keine reine, sondern nur eine veränderte Umkehrung Statt. Das Prädikat in einem allgemein bejahenden Urtheile ist nemlich ein Merkmal, das außer diesem Subjekte auch noch andern beygelegt werden kann.

Anmerkung.

Mit den identischen Urtheilen hat es eine andere Bewandtniß ꝛc.

§. 218.

Die allgemein verneinenden Urtheile lassen sich rein umkehren. Ist also der umzukehrende Satz wahr, so ist auch der rein umgekehrte wahr. Beweis. In einem allgemein verneinenden Urtheil steht kein Theil vom Subjekt unter dem Prädikat; folglich kann auch kein Theil des Prädikats unter dem Subjekt stehen.

§. 219.

Besonders bejahende Urtheile verstatten ebenfalls eine reine Umkehrung. Beweis. Bey einem besonders bejahenden Urtheile steht nur ein Theil vom Subjekt unter dem Prädikat. Das Prädikat mag nun entweder ganz oder zum Theil innerhalb des Umfangs des Subjekts liegen: so wird doch immerhin ein Theil des Prädikats einen Theil von der Sphäre des Subjekts ausmachen.

§. 220.

Bey den besonders verneinenden Urtheilen findet weder eine reine, noch veränderte, mithin gar keine Umkehrung Statt. Nicht die veränderte, denn dazu würde erfordert, daß das Prädikat ganz außerhalb dem Umfange des Subjekts liege, welches die Voraussetzung widerspricht; nicht die reine, weil der Fall auch möglich ist, daß das Prädikat ganz innerhalb dem Umfange des Subjekts liege.

§. 221.

Der Verstandesschluß, nach seiner Modalität betrachtet, giebt die Schlußart, welche man durch Versetzung, per contrapositionem nennt, und die darin besteht, daß man 1) die Qualität des gegebenen Urtheils ändert; 2) von dem Prädikat

des umzukehrenden Satzes das Contradiktorische Gegentheil nennt; 3) den Satz umkehrt.

Anmerkung.

Diese Schlußart wird deswegen auf die Modalität bezogen, weil diese sich würklich in den Schlußsatz abändert. Ein assertorisches Urtheil wird durch die Versetzung apodiktisch.

§. 222.

Da nun bey dieser Schlußart eine Umkehrung vorkommt, so werden die Regeln, welche dabey vorgetragen, hier ebenfalls gelten müssen, und die Beurtheilung, wo die Schlußart zuläßig sey, wird auf den beyden Formeln der Umkehrung Rücksicht zu nehmen haben.

§. 223.

Untersuchen wir nun, bey welchen Urtheilen diese Schlußart Statt findet, so lernen wir zuerst die allgemein bejahenden Urtheile als solche kennen, die diese Art zu schließen zulassen; sie mögen nun identische, oder aber nicht identische Urtheile seyn. Die Regel ist, alle allgemein bejahenden Urtheile lassen sich rein contraponiren.

§. 224.

§. 224.

Der Beweis für die Richtigkeit dieser Schlußart, und besonders die im vorhergehenden §. angeführte Regel wird aus dem Wesen eines allgemein bejahenden Urtheils genommen. In diesem stehen alle Theile des Subjekts unter dem Prädikat, und kein Theil unter dessen Gegentheil. Vom Gegentheil des Prädikats wird also auch das Subjekt richtig verneinet.

§. 225.

Die allgemein verneinenden Urtheile erlauben diese Art zu schließen zwar auch, aber der Schlußsatz wird nicht allgemein, sondern nur besonders bejahend seyn können.

Beweis für diese Regel.

§. 226.

In einem allgemein verneinenden Urtheile steht das Prädikat dem Subjekte entgegen. Das Gegentheil des Prädikats gehörte also dem Subjekte zu. Dieser nun so bestimmte, allgemein bejahende Satz kann aber nicht rein, sondern nur per accidens umgekehrt werden.

§. 227.

Diese besonders bejahenden Urtheile können weder rein, noch per accidens contraponiret werden; weil ein besonderes verneinendes Urtheil, in welches das besonders bejahende verwandelt werden muß, keine Umkehrung verstatten.

Die besonders bejahenden Urtheile.

§. 228.

Was die besonders verneinenden Urtheile nun betrift, so lassen sich diese rein contraponiren; denn ein besonders verneinendes Urtheil läßt sich in ein besonders bejahendes verwandeln, und dieses läßt sich rein umkehren.

§. 229.

Um die bisher erklärten und bewiesenen Regeln der Umkehrung und Versetzung dem Gedächtniß desto leichter einzuprägen, hat man sie in folgende Verse gebracht, die aber nicht völlig richtig sind, weil die Contrapositio per accidens, die bey den allgemein verneinenden Sätzen Platz hat, darin fehlt.

SEcI simplicitur convertitur evA per acci,
AstO per contra. Sic fit conversio tota.

Von den Schlüssen der Urtheils-kraft.

Neuer Abschnitt.

§. 230.

Die Urtheilskraft überhaupt ist das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken. Sie ist von einer doppelten Art; 1) eine bestimmende, wem das Allgemeine oder die Regel gegeben ist, und die Urtheilskraft den Fall angiebt, wo die Regel angewendet werden kann; 2) eine reflektirende, wenn die Regel noch nicht gegeben, sondern diese selbst erst aus mehreren Fällen abgezogen werden muß.

§. 231.

Da durch einen jeden Schluß aus bekannten Wahrheiten unbekannte hergeleitet werden sollen, so können sich die Schlüsse der Urtheilskraft nicht auf die bestimmende, als welche nichts Neues hervorbringt, sondern nur das Gegebene unterordnet, mithin nur auf die reflektirende beziehen.

§. 232.

Die Schlüsse der Urtheilskraft sind nun 1) **Inductio**, und 2) Analogie. Jene schließt, daß das dem Ganzen zukomme, was allen oder doch den mehrsten Theilen des Ganzen zukomme; diese aber, daß Dinge, die in den wahrgenommenen Dingen übereinkommen, auch in den noch nicht wahrgenommenen übereinkommen werden rc.

Von der Induktion.

§. 233.

Die Induktion ist, der Quantität nach, betrachtet, entweder vollständig oder unvollständig. Sie ist vollständig, wenn alle Theile des Ganzen aufgezählt, und was von diesen gilt, dem Ganzen beygelegt wird; unvollständig, wenn nicht alle Theile durchgegangen, sondern nur das, was einigen oder den mehrsten zukommt, dem Ganzen beygelegt wird. Vollständige Induktion giebt absolute, unvollständige giebt komparative Einheit rc.

§. 234.

Die Qualität der Induktion besteht darin, daß der Schlußsatz mit den Vordersätzen, und diese selbst unter einander einerley Qualität haben müssen.

§. 235.

Die Induktion, der Relation nach betrachtet, hat die Regel, daß das Merkmal, welches dem Subjekt beygelegt wird, ein wesentliches und kein zufälliges sey. Ob nun ein Merkmal ein wesentliches oder zufälliges sey, wird aus der Vielheit der Fälle, darin ein Merkmal vorkommt, erkannt.

§. 236.

Der Modalität nach ist die Induktion entweder gewiß, oder nur wahrscheinlich; ersteres, wenn sie vollständig, das zweyte, wenn sie unvollständig ist.

Von der Analogie.

§. 237.

Bey dem Schließen nach Analogie komnt es hauptsächlich auf ihre Quantität an; diese besteht in der Vielheit der Merkmale, darin zwey Dinge mit einander übereinkommen. In je mehreren Merkmalen zwey Dinge übereinkommen, desto größer das Fürwahrhalten, desto größer sie mit den wahrgenommenen übereinkommen.

§. 238.

In Ansehung der Qualität muß der Schlußsatz nicht nothwendig mit den Vordersätzen

übereinkommen; aber zwischen den Vordersätzen selbst muß Uebereinstimmung seyn. Jedes Merkmal, das an dem einen, aber nicht an dem andern wahrgenommen wird, vermindert den Grad des Fürwahrhaltens im Schlußsatz.

§. 239.

So, wie bey der Induktion, müssen auch hier die gegebenen und das gesuchte Merkmal nicht zufällig, sondern wesentlich seyn; worin die Relation der Analogie besteht.

§. 240.

Die Analogie giebt, der Modalität nach, nur problematische Urtheile, mithin nur Wahrscheinlichkeit, aber keine Gewißheit.

Von den Vernunftschlüssen.

§. 241.

Wenn ein Urtheil aus einem andern durch Hülfe eines Zwischenurtheils abgeleitet, so heißt ein solcher Schluß ein Vernunftschluß. Das abgeleitete Urtheil ist in Ansehung dessen, woraus es abgeleitet wird, ein besonderes; daher die Vernunft ein Vermögen ist, das besondere aus dem allgemeinen zu erkennen.

§. 242.

Aus dem im vorgehenden §. angegebenen Wesen des Vernunftschlusses ergeben sich die nothwendigen Theile desselben. Sie sind: 1) ein Urtheil, aus welchem ein anderes abgeleitet werden soll, der Obersatz, Propositio maior; 2) ein Urtheil, welches daraus abgeleitet werden soll, Schlußsatz, Conclusio; 3) ein Zwischenurtheil, wodurch die Ableitung des zweyten vom ersteren möglich wird, Untersatz, Subsumtum, Propositio minor. Der Obersatz und Untersatz heißen Prämissen, und der Schlußsatz die Consequenz.

§. 243.

Materie überhaupt ist das gegebene, und die Art, wie dieses bestimmt wird, ist die Form. Da nun die Vernunft, ohne daß ihr Urtheile gegeben sind, nicht schließen kann, so heißen auch diese hier die Materie, und die Verbindung derselben zu einem Schluß macht die Form aus.

§. 244.

Die Ordnung, in welcher diese Urtheile in unserm Bewußtseyn auf einander folgen müssen, ist keinesweges willkührlich, sondern an sich selbst bestimmt. Der Obersatz steht zuerst, darauf folgt der Untersatz, und endlich der Schlußsatz.

§. 245.

Die Gesetze, nach welchen diese Verbindung geschieht, sind die oben vorgetragenen allgemeinen Grundsätze, nemlich der Satz des Widerspruchs, der Satz des zureichenden Grundes und der nothwendigen Folge. Dieses kommt daher, weil bey dem Vernunftschluß alle drey besondern Erkenntnißvermögen vorkommen: Verstand, Urtheilskraft und Vernunft.

Arten der Vernunftschlüsse.

§. 246.

Es ist schon mehrmalen bemerkt worden, daß, wenn man das Mannichfaltige eines Gegenstandes vollständig bestimmen wollen, dieses nur nach den Verstandesbegriffen, dieses nur nach der Quantität, Qualität u. s. w. geschehen könne.

§. 247.

Von diesen geben nun die Begriffe der Relation allen eine Verschiedenheit in der Form des Schlusses. Auf dem dreyfach möglichen Verhältniß des Prädikats zum Subjekt im Obersatz gründet sich eine dreyfache Form des Vernunftschlusses; sie sind nemlich, so wie jenes, 1) kategorische, 2) hypothetische, und 3) disjunktive.

Von den kategorischen Schlüssen.

§. 248.

In einem kategorischen Schlusse wird 1) ein Urtheil als allgemeine Regel festgesetzt, der Obersatz; zu diesem kommt 2) ein neues Erkenntniß, welches unter der Bedingung der allgemeinen Regel subsumirt wird, der Untersatz; 3) wird dieses subsumirte Erkenntniß bestimmt durch das Prädikat der Regel, Schlußsatz.

§. 249.

Nach der §. praecedente erklärten Beschaffenheit des kategorischen Schlusses ergiebt sich, daß in demselben nicht mehr als drey Termini seyn können: Terminus maior, minor, et terminus medius.

Anmerkung.

Unter den Terminis wird immer Subjekt und Prädikat eines Urtheils verstanden.

§. 250.

Das allgemeine Gesetz, wornach die kategorischen Schlüsse sich richten, wurde von den Alten das Dictum de omni et nullo genannt, de omni, für die bejahenden, und de nullo, für die verneinenden Schlüsse. Wir drücken dieses

Gesetz so aus: Was dem Merkmal einer Sache zukommt, oder widerspricht, das kommt zu, oder widerspricht der Sache selbst.

§. 251.

Die besondern Regeln beziehen sich auf die einzelnen Urtheile des Schlusses, und müssen, wenn sie vollständig seyn sollen, ebenfalls nach der Tafel der Verstandesbegriffe bestimmt werden.

§. 252.

Der Obersatz in einem kategorischen Schlusse muß der Quantität nach allgemein seyn. Beweis. Ist der Obersatz nicht allgemein, so haben Ausnahmen Statt; dann kann ja aber das Erkenntniß, welches aus dem Obersatz abgeleitet werden soll, zu den Ausnahmen gehören, mithin läßt sich in diesem Fall nicht sicher schließen.

§. 253.

Der Qualität nach ist der Obersatz unbestimmt, das heißt, er kann sowohl bejahen als verneinen. Beweis. Nicht nur bejahende, sondern auch verneinende Urtheile sind einer Ableitung aus einer andern fähig. Ein bejahender Obersatz giebt einen bejahenden, und ein verneinender einen verneinenden Schlußsatz.

§. 254.

Der Obersatz eines kategorischen Schlusses ist der Relation nach kategorisch. Beweis. Die ganze Schlußart hängt von diesem Verhältniß des Obersatzes ab; ein anderes Verhältniß würde auch eine andere Schlußart geben.

§. 255.

Der Modalität nach ist der Obersatz wieder unbestimmt, das heißt, er kann problematisch, assertorisch und apodiktisch seyn. Beweis. Jeder Modus des Seyns, welcher sich im Obersatz findet, wird auch im Schlußsatz angetroffen.

§. 256.

Der Untersatz ist, der Quantität nach, unbestimmt, das heißt, er kann sowohl allgemein als besonders seyn. Beweis. Durch den Untersatz wird ein Erkenntniß unter einen Begriff gebracht. Nun kann sowohl die ganze, als auch nur ein Theil der Sphäre eines Erkenntnisses unter jenem Begriffe stehen, mithin auch sowohl der ganze, als nur ein Theil darunter gebracht werden.

§. 257.

Der Qualität nach ist der Untersatz stets und nur allein bejahend. Beweis. Die unendlichen Urtheile kommen, wie vorhin bemerkt, in der

Logik nicht vor; sie fallen also hier weg. Daß aber dann, wenn der Untersatz verneinet, für die Conklusion nicht das folge, erhellet daraus, daß ein Prädikat in Dingen, die sonst verschieden sind, sowohl gemeinschaftlich seyn, als auch beyden fehlen kann.

§. 258.

Der Untersatz kann, der Relation nach, nur kategorisch seyn. Beweis. Weder durch das hypothetische, noch das disjunktive Urtheil wird subsumirt.

§. 259.

Der Modalität nach ist der Untersatz stets assertorisch. Beweis. Wäre der Untersatz problematisch, so fände keine Ableitung des Schlußsatzes vom Obersatze Statt; es wäre also kein Schluß. Der Untersatz ist aber auch nie apodiktisch, weil diese blos den geschlossenen Erkenntnissen der Vernunft zukommt; aber das Subsumiren geschieht durch die Urtheilskraft.

§. 260.

Die Quantität der Conklusion ist abhängig von der Quantität des Untersatzes, und mit dieser einerley. Beweis. Die Quantität eines Satzes besteht in dem Umfang des Subjekts desselben.

Nun ist in der Conklusion und im Untersatz einerley Subjekt, mithin auch einerley Umfang; denn wäre der Schlußsatz größer, so würde darin etwas behauptet, was aus den Prämissen nicht folgt; ist er kleiner, so ist er zwar mehr, dieweil, was von allen, auch von einigen gilt; aber gegen die logische Form.

§. 261.

Die Qualität der Conklusion wird bestimmt durch den Obersatz, und ist mit diesem einerley. Beweis. Das Subjekt der Conklusion wird durch den Untersatz, als unter der Bedingung des Obersatzes dargestellt; es muß daher auch durch dessen Prädikat bestimmt werden. Nach der Regel, was von allen gilt rc. und was von keinem gilt rc. dictum de omni et de nullo.

§. 262.

Der Relation nach muß der Schlußsatz kategorisch seyn; durch einen Schluß soll ein bedingter Satz aus seiner Bedingung bestimmt werden. Aber weder hypothetische, noch auch disjunktive Urtheile bestimmen etwas, sondern sind immerhin unbestimmt.

§. 263.

Der Schlußsatz ist endlich der Modalität nach als richtige Folge aus richtigen Prämissen stets apodiktisch. Beweis. Alle formale Nothwendigkeit, oder Nothwendigkeit der Erkenntniß kann nur durch einen Schluß herausgebracht werden. Was aus wahren Sätzen richtig gefolgert wird, das muß wahr seyn. Wenn einige Conklusionen aus problematischen Obersätzen auch problematisch zu seyn scheinen, so rührt das daher, daß hier die Materie mit der Form verwechselt wird. Folgende Regel ist hier entscheidend: das Prädikat des Obersatzes muß dem dem Subjekt des Untersatzes auf gleiche Art, wie dem Subjekt des Obersatzes in Conclusionibus beygelegt werden ꝛc.

§. 264.

Zu den im vorhergehenden §. angeführten Regeln, welche die einzelnen Sätze betreffen, kann man nun noch diese, welche auf die Schlüsse überhaupt gehen, hinzufügen: 1) In dem kategorischen Schluß können nicht mehr als drey Termini seyn; diese Regel bestimmt die Quantität des Inhalts. 2) Aus lauter Bejahungen kann nicht negative geschlossen werden. 3) Der Ter-

minus maior ist Prädikat des Obersatzes und Prädikat der Conklusion. 4) Terminus minor ist Subjekt des Untersatzes und Subjekt der Conklusion, und der Terminus medius ist im Obersatz Subjekt, im Untersatz Prädikat.

§. 265.

Die bis dahin vorgetragenen Regeln des kategorischen Schlusses hat man sonst auch so ausgedrückt: 1) Tres tantum sint termini. 2) Ex puris negativis nihil sequitur. 3) Ex puris particularibus nihil sequitur. 4) Conclusio sequitur partem debiliorem. 5) Nec sit plus, nec minus in conclusione, quam in praemissis.

Von den Modis der kategorischen Schlüsse.

§. 266.

Der Modus eines Vernunftschlusses besteht in dem bestimmten Verhältniß der Sätze gegen einander nach ihrer Quantität und Qualität. Werden nun die vier Arten von Sätzen und die drey mit einander verbunden, und in allen möglichen verschiedenen Lagen dargestellt werden, so entstehen vier und sechzig Modi.

§. 267.

Von diesen vier und sechzig Modis bleiben aber bey denen, die nur eine Figur anerkennen, nicht mehr als vier übrig, welche man durch die Wörter Barbara, cElArEnt, dArII, fErIO, bezeichnet hat.

Von den hypothetischen Schlüssen.

§. 268.

Der hypothetische Schluß beruht auf dem nothwendigen Zusammenhang der Folge mit ihrem Grunde, und, hypothetisch schließen, heißt also, um dieser nothwendigen Verbindung willen etwas für wahr annehmen.

§. 269.

Wenn in zwey Urtheilen also Grund und Folge mit einander verknüpft sind, so muß das Daseyn der Folge zugegeben werden, sobald das Daseyn des Grundes zugegeben wird, und das Daseyn des Grundes muß wegfallen, sobald das Nichtseyn der Folge angenommen wird.

§. 270.

In dem hypothetischen Schluß sind demnach zwey Arten zu schließen: 1) der Modus ponens, von dem gesetzten Grund auf die zu setzende

Folge,

Folge, und 2) der **Modus tollens**, von dem aufgehobenen Grund auf die aufzuhebende Folge.

§. 271.

Von der Aufhebung eines Grundes auf die aufzuhebende Folge, und von der gesetzten Folge auf das Setzen eines bestimmten Grundes läßt sich nicht schließen, weil eine Würkung mehrere Ursachen haben kann.

Anmerkung.

Weil im Vordersatz jedesmal ein bestimmter Grund angegeben werden muß, so ist ein Schluß, in welchem von der Aufhebung aller möglichen Gründe auf die Aufhebung einer bestimmten Folge geschlossen werden soll, nicht möglich.

§. 272.

Aus dem Wesen eines hypothetischen Schlusses fließen nun für die gegebenen Sätze folgende Regeln. Der Obersatz muß der **Quantität** nach allgemein seyn. **Beweis**. Die Allgemeinheit eines hypothetischen Satzes besteht in der nothwendigen Verknüpfung des Grundes mit der Folge, die keine Ausnahmen verstatten. Sobald Ausnahmen möglich sind, so kann der Grund da seyn, und die Folge dennoch fehlen.

§. 273.

Der Qualität nach muß der Obersatz bejahen. Beweis. Ein jeder Satz, der eine bestimmte Folge von einem bestimmten Grunde angiebt, bejahet. Ein verneinender Satz sagt, etwas sey keine Folge von einem Grunde. Dieses ist aber nun dadurch möglich, daß das Gegentheil der wahren Folge genommen wird. Ein solcher Schluß würde aber nicht rein, sondern gemischt seyn.

§. 274.

Der Relation nach ist der Obersatz hypothetisch, und der Modalität nach assertorisch. Das erste folgt daher, daß es ein hypothetischer Schluß seyn soll; ein jedes andere Verhältniß wird einen andern Schluß geben. Das zweyte erhellet daraus, daß ein problematisches Urtheil auf das Verhältniß des Grundes zur Folge nicht paßt; aber eine bestimmte Folge von einem bestimmten Grunde nicht apodiktisch ausgesagt werden kann.

§. 275.

Der Untersatz eines hypothetischen Schlusses ist, der Relation nach, kategorisch. Beweis. Im Untersatz muß, dem Wesen eines hypothetischen Schlusses gemäß, in Modo ponente der

Vordersatz gesetzt, und in Modo tollente der Nachsatz aufgehoben werden. Dieses kann aber nur durch ein kategorisches Urtheil geschehen.

§. 276.

Der Qualität nach ist der Untersatz unbestimmt, das heißt, er kann bejahend und verneinend seyn. Der Beweis liegt in der zwiefachen Schlußart. In Modo ponente muß im Untersatz das Daseyn des Grundes ausgesagt werden, das heißt, er muß bejahen. In Modo tollente wird im Untersatz die Folge aufgehoben, das Nichtdaseyn derselben ausgesagt, er bejahet.

§. 277.

Auch der Quantität nach ist der Untersatz unbestimmt, und hängt ab von der Quantität des Vordersatzes oder des Nachsatzes. Beweis. Der Untersatz besteht entweder aus dem Vorder- oder Nachsatz des Obersatzes; Grund und Folge sind aber nicht auf gewisse, der Größe nach bestimmte Sätze eingeschränkt.

§. 278.

Endlich der Modalität nach ist der Untersatz stets assertorisch. Beweis. Der Untersatz

kann nicht problematisch seyn; denn dieses ist schon der Vorder- oder Nachsatz im Obersatz. Soll nun aber geschlossen werden, so muß der Untersatz in der Modalität einen Zuwachs erhalten. Aber eben so wenig kann der Untersatz apodiktisch seyn, weil sich dieses nur bey geschlossenen Sätzen findet.

§. 279.

Alles, was von der Quantität, Qualität und Relation des Untersatzes ist behauptet worden, gilt auch von dem Schlußsatz; nur in der Modalität unterscheiden sie sich. Jener ist nach dem vorhergehenden §. stets assertorisch, dieser hingegen als ein geschlossenes Urtheil apodiktisch.

§. 280.

Um einen hypothetischen Schluß in einen kategorischen zu verwandeln, nimmt man den Schlußsatz, und sucht aus diesem den Grund auf. Der Grund ist der Terminus medius, das Prädikat des Schlußsatzes ist bekanntlich der Terminus maior, und das Subjekt des Schlußsatzes der Terminus minor.

§. 281.

Der Schluß heißt ein disjunktiver, wenn der Obersatz ein disjunktives Urtheil ist.

§. 282.

Durch einen disjunktiven Schluß soll bestimmt werden, ob ein Theil einer in Theile getheilten Sphäre der Erkenntniß einem jeden Gegenstande beygelegt oder abgesprochen werden müsse.

§. 283.

Die Grundsätze, auf welchen diese Schlußart beruht, sind 1) der Satz des Widerspruches; kein Subjekt kommt widersprechenden Prädikaten zu; 2) der Ausschließungssatz, von widersprechenden Prädikaten muß dem Subjekt eins zukommen.

§. 284.

Jeder von diesen beyden Grundsätzen besteht, einen besondern Modus zu schließen; vermöge des Satzes des Widerspruchs wird allen übrigen Theilen einer Sphäre, nachdem eines davon dem Subjekt beygelegt, demselben abgesprochen.

§. 285.

Vermöge des Satzes der Ausschließung wird dem Subjekt von zwey einander entgegengesetzten Gliedern, nachdem ihm das eine im Untersatz abgesprochen worden, das andere in der Conklusion beygelegt.

§. 286.

Sind aber der Glieder mehr als zwey, was aber in der Logik die Möglichkeit nicht darthun kann, und will ich von der Verneinung des einen auf das bestimmte Setzen des andern schließen, so muß ich den Schluß so oft wiederholen, bis mir von der Conklusion nur noch ein Glied übrig bleibt. Ich bekomme in diesem Fall so viel Schlüsse, als Glieder da sind, eins weniger.

§. 287.

Auch in dem disjunktiven Schluß muß der Obersatz allgemein seyn, das heißt, die Theilungsglieder müssen sich auf die ganze Sphäre des Subjekts beziehen. Beweis. Wäre der Obersatz ein besonderer, so würde dabey vorausgesetzt, daß entgegengesetzte Prädikate dem andern Theil der Sphäre entweder beyde zukommen, oder beyde fehlen könnten, welches unmöglich ist. Wenn man Beyspiele vom Gebrauch vorbringt, so beruhen diese darauf, daß ein Ganzes wiederum Theil von einem noch größern Ganzen seyn kann.

§. 288.

Der Qualität nach ist der Obersatz stets bejahend. Beweis. Die Prädikate sind entgegengesetzt, mithin muß eins, und zwar nur eins,

dem Subjekt beygelegt werden. Da ein disjunktiver Satz es nun unentschieden läßt, welches von beyden dem Subjekt zukomme, so legt er ihnen ein jedes bejahend bey, doch so, daß auch das Gegentheil ihm zukommen könne. Sätze nach der Formel: weder — oder — sind keine disjunktive.

§. 289.

Der Relation nach ist der Obersatz disjunktiv. Beweis. Ein anderes Verhältniß im Urtheil würde eine andere Schlußart geben.

§. 290.

Der Modalität nach ist endlich der Obersatz eines disjunktiven Schlusses assertorisch. Beweis. Man muß bey dem Obersatz den disjunktiven Satz von dem darin vorkommenden kategorischen Satz unterscheiden; diese sind problematisch. Wäre aber der Obersatz selbst problematisch, so würde kein Schluß möglich seyn. Ueber das folgt dieses auch aus den Grundsätzen des Satzes des Widerspruchs und des Ausschließungssatzes. Aber er kann nicht apodiktisch seyn, weil Nothwendigkeit nur in den durch die Natur der Menschen gegebenen Vorstellungen und geschlossenen Urtheilen angetroffen werden kann.

§. 291.

Der Untersatz eines disjunktiven Schlusses muß ein kategorisches Urtheil seyn. Beweis. Der Untersatz legt ihm eins von den Gliedern des Subjekts bey, oder spricht es ihm ab. Beydes kann nur durch ein kategorisches Urtheil geschehen.

§. 292.

Der Qualität nach ist der Untersatz unbestimmt; er kann bejahend, aber auch verneinend seyn. Beweis. Weil nur eins von den mehreren Gliedern dem Subjekt zukommen kann, so ist beydes möglich, daß der Untersatz dem Subjekt das Prädikat, welches ihm zukommt, beylegt, und welches ihm nicht zukommt, abspricht 2c.

§. 293.

In Ansehung der Quantität ist der Untersatz ebenfalls unbestimmt, und von der Quantität des Subjekts im Obersatz abhängig. Da nun nach §. 287. der Obersatz niemals ein besonderer seyn kann, so ist auch der Untersatz entweder ein einzelner, oder ein allgemeiner. Beweis. Der Untersatz in einem disjunktiven Schlusse hat mit dem Obersatze einerley Subjekt, folglich auch einerley Quantität.

§. 294.

Der Modalität nach ist der Untersatz assertorisch. Beweis. Wir können zwar wohl erkennen, daß zwey Prädikate einander entgegengesetzt sind, allein nicht immer einsehen, welches von diesen entgegengesetzten Prädikaten dem Gegenstand zukomme; und es scheint daher, als ob in einem solchem Falle der Untersatz auch problematisch seyn könne; allein weil dieses auch nur einen problematischen Schlußsatz geben würde, ein problematischer Schlußsatz aber sich widerspricht, so darf auch der Untersatz nicht problematisch seyn. Aber eben so wenig kann er auch apodiktisch seyn, weil die Nothwendigkeit nur geschlossenen Urtheilen anhängt.

§. 295.

Der Schlußsatz ist, wie der Untersatz, der Relation nach kategorisch, oder aber disjunktiv. Beweis. 1) Besteht das Prädikat des Obersatzes aus zwey Gliedern, so wird im Untersatz eins bejahet oder verneinet, und dann bleibt für den Schlußsatz nur eins übrig, das verneinet oder bejahet wird. 2) Sind aber mehr als zwey Glieder da, so sind wieder zwey Fälle möglich; *A.* der Untersatz bejahet, dann wer-

den in der Conklusion alle übrigen verneinet; *B.* der Untersatz verneinet, dann muß der Schlußsatz disjunktiv seyn.

§. 296.

Der Qualität nach ist der Schlußsatz an sich unbestimmt, aber dadurch bestimmt, daß er stets die entgegengesetzte Qualität des Untersatzes haben muß. Beweis. Die Prädikate, in Ansehung deren ein Subjekt bestimmt werden soll, sind sich entgegengesetzt. Wenn nun im Untersatz eins davon dem Subjekt beygelegt wird, so muß das oder die übrigen von demselben in der Conklusion verneinet werden. Wird aber eins davon im Untersatz verneinet, so muß das oder die übrigen in der Conklusion bejahend gesetzt werden.

§. 297.

Die Quantität der Conklusion hängt, wie die Quantität des Untersatzes, von dem Umfange des Subjekts im Obersatze ab, ist also nicht an sich bestimmt, sondern wird durch den Obersatz bestimmt. Beweis. Die Quantität eines Urtheils besteht im Umfange des Subjekts. Dieses ist aber in der Conklusion in dem Obersatze eins und dasselbe.

§. 298.

Der Modalität nach ist der Schlußsatz apodiktisch. Beweis. Wenn von zwey entgegengesetzten Prädikaten das eine nicht Platz hat, so muß das andere Platz haben; und wenn eins davon da ist, so kann das andere unmöglich da seyn.

Von abgekürzten, zusammengesetzten und verbundenen Schlüssen.

Neuer Abschnitt.

§. 299.

Der Schluß heißt ein abgekürzter, Endymema, Syllogismus crypticus, in welchem eine von beyden Prämissen ausgelassen ist. Diese Abkürzung findet bey allen drey Arten der Vernunftschlüsse Statt. Um nun aber zu wissen, welche Prämisse fehle, und wie die fehlende zu ergänzen, muß man die Form einer jeden Schlußart kennen.

§. 300.

Ist in einem Endymemate die Conklusion mit dem Obersatz gegeben, so ist es leicht, dazu

den Untersatz zu finden; ist aber nur der Untersatz und die Conklusion gegeben, so muß ich sehen, ob sich die beyden Sätze als Grund und Folge gegen einander verhalten, oder aber, ob sich die Prädikate einander entgegengesetzt sind. Im ersten Fall ist der Schluß ein hypothetischer, in dem andern ein disjunktiver, und wenn keiner von beyden Fällen eintritt, ein kategorischer.

§. 301.

Schlüsse sind verbunden, concatenati (Syllogismi sunt concatenati), wenn die Conklusion des einen die Prämisse des andern ist. Derjenige, dessen Schlußsatz der Vordersatz eines andern ist, heißt Prosyllogismus, und der andere Episyllogismus. Diese Art der Verkettung findet bey allen drey Schlußarten Statt.

§. 302.

Ein Schluß, von welchem nur der Schlußsatz mit dem Mittelbegriff gesetzt wird, heißt ein zusammengezogener (Syllogismus contractus); werden die Prosyllogismi contracti in den Episyllogismis angegeben, so heißt ein solcher Schluß Epichirema. Syllogismus contractus est conclusio addita ratione.

§. 303.

Wird von mehreren Prosyllogismis blos eine Prämisse genommen, und werden diese zu einer Conklusion mit einander verknüpft, so heißt ein solcher Schluß **Surrites**, ein **Kettenschluß**, von Σωρευω, coacervo.

§. 304.

Der Kettenschluß ist nun entweder ein kategorischer oder hypothetischer, je nachdem die Prämissen entweder kategorische oder hypothetische Urtheile sind.

Anmerkung.

Ein disjunktiver Surrites hat durchaus nicht Statt.

§. 305.

Der kategorische Surrites ist nun entweder ein ordentlicher oder ein umgekehrter, Goclenianus.

§. 306.

In dem ordentlichen kategorischen Surrites ist das Prädikat der vorhergehenden Prämisse stets das Subjekt der folgenden. Das Subjekt der ersten Prämisse ist das Subjekt der Conklusion, und das Prädikat der letzten Prämisse das Prädikat der Conklusion.

§. 307.

In dem umgekehrten Sorrites ist das Subjekt der vorhergehenden Prämisse das Prädikat der folgenden, das Subjekt der letzten Prämisse ist das Subjekt der Konklusion, und das Prädikat der ersten Prämisse ist das Prädikat der Conklusion.

§. 308.

Wenn man die Richtigkeit eines Sorrites einsehen will, so muß er in seine einfache Schlüsse resolvirt werden. Geschieht dieses, so ergiebt sich, daß ein jeder kategorischer Sorrites in so viel Schlüsse aufgelöset wird, als Prämissen da sind, weniger eins.

§. 309.

Die Resolution eines ordentlichen kategorischen Sorrites kann synthetisch oder analytisch (progressive oder regressive) seyn. Die progressive hat folgende Regeln. Die erste Prämisse des Sorrites ist Untersatz, die zweyte Obersatz des ersten Syllogismus, die dritte Prämisse des Sorrites ist Obersatz, und die Conklusion des vorhergehenden Syllogismus Untersatz des zweyten Syllogismus, und so sind alle übrigen Prämissen des Sorrites Obersätze, und alle Con-

klusionen Untersätze der nächstfolgenden Syllogismen.

§. 310.

Die analytische oder regressive Resolution entwickelt zuerst die nächsten Gründe der Conklusion, und geht von den nächsten zu den entferntesten fort. Daher ist hier die letzte Prämisse der Obersatz des ersten, die vorletzte Prämisse der Obersatz des zweyten Syllogismus; das Subjekt der Conklusion im Sorites ist Terminus minor in allen Syllogismen.

§. 311.

Es lassen sich nun zwar wohl noch besondere Regeln sowohl für die progressive als regressive Resolution des umgekehrten kategorischen Sorites geben; diese sind aber überflüssig, weil der umgekehrte durch eine neue Versetzung in einen ordentlichen verwandelt werden kann.

§. 312.

An die Regeln, wie die Resolution eines kategorischen Sorites angestellt werden müsse, lassen sich nun die Regeln für den Sorites selbst ableiten. Erste Regel: Alle Prämissen, die erste ausgenommen, die besonders seyn kann, müssen allgemein seyn. Die zweyte: Alle Prämissen,

die letzte ausgenommen, die auch verneinend seyn kann, müssen bejahen.

§. 313.

Der hypothetische Sorrites ist ebenfalls von zweyerley Art, ein progressiver und ein regressiver. Der erstere fängt mit den entferntesten Gründen an, und geht bis zu einer bestimmten Folge fort. Der andere fängt mit den nächsten Gründen des Schlußsatzes an, und geht zu den entferntesten Gründen fort. Das äußere Merkmal, wodurch man den einen von dem andern unterscheidet, ist dasselbe, wie bey dem kategorischen Sorrites. Im ersten ist das Consequens der vorhergehenden Prämisse Antecedens der folgenden: im andern das Antecedens der vorhergehenden das Consequens der folgenden.

§. 314.

Außerdem kann nun der hypothetische Sorrites noch auf eine doppelte Art eingerichtet werden. 1) Der Sorrites hat einen kategorischen Untersatz und einen kategorischen Schlußsatz, wo entweder vom gesetzten ersten Grund auf die zu setzende erste Folge, oder von der aufgehobenen letzten Folge auf den aufzuhebenden ersten

Grund

Grund geschlossen wird; 2) der Sorites hat zwar keinen Untersatz, sondern der Schlußsatz, welcher aber alsdann auch nur hypothetisch seyn kann, verbindet das erste Antecedens mit dem letzten Consequente.

§. 315.

Die Resolution eines solchen ordentlichen hypothetischen Sorites mit einem kategorischen Untersatz hat folgende Regeln: 1) Alle bedingte Prämissen sind Obersätze zu hypothetischen Schlüssen, und der Sorites muß deswegen in so viele Syllogismen resolvirt werden, als hypothetische Prämissen sind. 2) In Modo ponente ist der erste, und in Modo tollente die letzte Prämisse der Obersatz des ersten Syllogismus. 3) Der Untersatz des Sorites ist der Untersatz des ersten Syllogismus. 4) Die Conklusion des vorhergehenden Syllogismus ist der Untersatz des folgenden.

§. 316.

Unter die zusammengesetzten Schlüsse gehört auch das Dilemma*) (Syllogismus crocodilinus). Dies besteht: 1) aus einem hypothetisch disjunktiven Obersatze; 2) aus einem Untersatze, in welchem alle Praedicata disjuncta

des Obersatzes verneinet werden, oder in welchem die ganze Folge aufgehoben wird; 3) aus einer verneinenden Conklusion, wo das Antecedens aufgehoben wird ꝛc.

*) Von dem Dilemma hat Wieland in seiner Abhandlung: Gedanken über die Freyheit zu philosophiren, folgende Erklärung gegeben. Den Menschen kann nicht geholfen werden, wenn sie nicht bessere Menschen werden; sie können nie besser werden, wenn sie nicht weiser werden; sie können nie weiser werden, wenn sie nicht über alles richtig denken; sie werden nie richtig denken, so lange sie nicht frey denken. Meißner in seinen neuesten Dialogen. Iul. Caesar *de Bello Gallico* im ersten Buch, im 40sten Kapitel hat auch ein ähnliches Beyspiel; Aulus Gellias im 5ten Kapitel seiner *Observationum variarum.*

§. 317.

Man redet noch von einer besondern Schlußart, vom Größern auf das Kleinere, und vom Kleinern auf das Größere. Allein dieses ist keine besondere Schlußart, sondern nur eine Anwendung des Dicti de omni et nullo. Beyde Arten zu schließen stützen sich auf diese Grundregel: wo vieles ist, da ist auch wenig, und wo das Kleinere nicht ist, da kann auch das Größere nicht seyn.

Von den reinen oder vermischten Schlüssen.

§. 318.

Der Vernunftschluß heißt ein reiner, wenn er die oben §§. 241. und folg. angeführte reine Form der Vernunft an sich hat; ein vermischter (Ratiocinium hybridum) hingegen, wenn anstatt der eigentlichen Prämisse die durch die Umkehrung, Conversio, oder Versetzung, Contrapositio, daraus abgeleitete unmittelbare Folge gesetzt wird.

§. 319.

Weil dieses nun auf dreyerley Art geschehen kann, daß 1) der Obersatz, 2) der Untersatz, und 3) beyde convertirt oder contraponirt werden, so entstehen daher die vier sogenannten Figuren des kategorischen Schlusses.

§. 320.

Sobald eine oder beyde Prämissen umgekehrt werden, so erhalten die Termini eine andere Stellung. Da nun der Mittelbegriff in einer jeden Prämisse vorkommt, so hat man die Figur nach der Stellung des Mittelbegriffs bestimmt, wie das enthalten folgende Verse: Sub prae prima, sed altera bis prae; tertia bis sub; quartaque quae sub.

Anmerkung.

Die Metathesis des Obesatzes und Untersatzes giebt nicht die vierte Figur ꝛc.

§. 321.

Diese ganze Syllogisme ist aber nichts als eine falsche Spitzfindigkeit; das Denken läßt sich nie mechanisch machen, wie es doch hierbey voraus gesetzt wird. Daß man inzwischen bey aller Vorsicht, mit welcher man die Modos für jede Figur bestimmte, noch manche Unrichtigkeit für möglich gehalten, beweiset die Maxime, jeden Schluß aus den drey lezten Figuren auf die erste Figur zurückzuführen, und die Bezeichnung der Methode, wie dieses geschehen müsse.

Von der Dialektik.

Neuer Abschnitt.

§. 322.

Die Dialektik ist derjenige Theil der Logik, der sich mit dem logischen Schein beschäftiget.

I. Anmerkung.

Schein ist dasjenige, was uns zum Irrthum verleitet.

II. Anmerkung.

Von den mancherley Arten des Scheins, dem optischen, psychologischen, pathologischen und moralischen Schein.

§. 323.

Der logische Schein entspringt aus einer unrichtigen Anwendung einer an sich richtigen Regel des Denkens.

§. 324.

In allen Handlungen des Verstandes, bey welchen ein Verstoß gegen die dabey vorkommenden Gesetze Platz hat, ist ein solcher logischer Schein möglich; bey denen hingegen, wo die Handlung zu einfach ist, als daß ein Verstoß gegen sie Platz haben könnte, findet sich auch kein logischer Schein.

§. 325.

Die erste Handlung, wobey ein solcher Schein möglich ist, sind die Verstandesschlüsse, z. B. von der Falschheit des allgemeinen Satzes auf die Falschheit des besondern, und von der Wahrheit des besondern auf die Wahrheit des allgemeinen. Hier wird der Schein durch die genauen Entwickelungen und Bestimmungen gehoben ꝛc.

§. 326.

Ein der Form nach falscher Schluß überhaupt heißt **Paralogismus**, **Fehlschluß**. Ist der Grund der Falschheit ein Zweck, andere dadurch zu hintergehen, so heißt er **Fallacia**.

§. 327.

Fallacia aequivocationis heißt diejenige, wo der Syllogismus dem Scheine nach nur aus dreyen, in der That aber aus vier Terminis besteht.

§. 328.

Fallacia divisionis wird die genannt, wo man schließt, das, was einem Subjekt unter gewissen Bedingungen zukommt, komme ihm ohne Bedingungen zu.

§. 329.

Fallacia compositionis, das Gegentheil der vorhergehenden ist, wenn das, was in den Prämissen getrennt genommen wurde, in der Conklusion verbunden genommen wird.

§. 330.

Fallacia dicti secundum quid wird da begangen, wenn in der Conklusion etwas absolut gesetzt wird, was in den Prämissen bedingt gesetzt wurde.

§. 331.

Fallacia accidentis heißt diejenige, wenn ein Prädikat einem Subjekt nothwendig beygelegt wird, welches ihm doch nur zufällig zukommt.

§. 332.

Fallacia ignorationis elenchi besteht darin, wenn man etwas anders beweiset, als was bewiesen werden soll.

§. 333.

In der Fallacia consequentis wird aus einer Prämisse etwas gefolgert, was sich nicht daraus folgern läßt.

§. 334.

Fallacia a non causa, ut causa, besteht darin, daß einer in einem falschen Schluß den Grund der Unrichtigkeit auf die richtige Prämisse des andern schiebt, da sie doch vielmehr in der Falschheit seines eigenen Satzes gesucht werden muß.

§. 335.

Fallacia plurium interrogatio heißt diejenige, wenn man eine Frage so einrichtet, daß mehr dabey gefragt wird, als es den Schein hat, und derjenige, der nun simpliciter darauf antwortet, gefangen wird.

§. 336.

Fallacia incompletae disiunctionis findet da Statt, wo die Eintheilung unvollständig ist.

§. 337.

Fallacia petitionis principii besteht darin, wenn das, was erwiesen werden soll, schon in den Prämissen voraus gesetzt wird.

§. 338.

Fallacia figurae dictionis heißt diejenige, wo der Terminus einmal als Zeichen, und das andere mal als Sache genommen wird.

§. 339.

Fallacia accentus et spirituum besteht darin, daß Wörter, je nachdem sie kurz oder lang, mit oder ohne Spiritus ausgesprochen werden, eine verschiedene Bedeutung haben, ohne auf diese Verschiedenheit zu sehen, gebraucht werden.

Von der Methodenlehre.

§. 340.

Methodenlehre überhaupt ist ein Inbegriff von Vorschriften, die darauf zwecken, ein einer Idee gemäßes Ganze zu Stande zu bringen.

§. 341.

Ein einer Idee angemessenes, und durch sie bestimmtes Ganze von Erkenntnissen heißt System; Wissenschaft ist systematische Erkenntniß; Erkenntnisse, die nicht systematisch verbunden sind, heißen rhapsodistische.

§. 342.

In einem System darf nichts vorkommen, was nicht aus dem vorhergehenden bewiesen werden kann; diese streng systematische Methode heißt scientivische *).

*) Methodus scientifica, eine jede Methode, die streng systematisch ist. Methodus mathematica ist Species davon.

§. 343.

Die scientivische Methode ist nun entweder eine **progressive**, oder eine **regressive**, je nachdem sie entweder von den Principien aus- und zu den Folgen fortgeht, oder zu gegebenen Erkenntnissen die Principien sucht.

§. 344.

Die Logik kennt zwar eigentlich weiter keine, als die systematische Methode, oder deren Mängel; weil man inzwischen doch von mehreren Methoden redet, so wollen wir diese auch kurz berühren.

Anmerkung.

Unterschied zwischen Methode und Vortrag.

§. 345.

Der Vortrag einer Wissenschaft geschieht entweder so, daß der Lehrer allein redet, oder aber der Lernende spricht mit ein, wo ihm etwas unverständlich oder nicht bewiesen ist; dieses letztere nennt man die dialogische Methode, oder den dialogischen Vortrag.

§. 346.

Der Dialog ist nun entweder **frey**, oder gebunden; der freye ist die sogenannte sokratische Methode; der gebundene die katechetische, die man nun wieder in die vernünftige und unvernünftige eintheilen kann.

§. 347.

Aphoristische Methode heißt diejenige, wo ein jeder Satz zwar an seinem Ort steht, aber der Zusammenhang dieser Wahrheit mit andern nicht angegeben ist.

§. 348.

Die Methode ist willkührlich, in so fern es von einem Schriftsteller abhängt, den Gegenstand seiner Bearbeitung zu bestimmen; hat er aber den Gegenstand bestimmt, so bestimmt dieser die Methode.

§. 349.

Alle Methode zwecket darauf ab, um unsere Erkenntniß der höchsten Vollkommenheit mit dem geringst möglichsten Aufwand von Kräften so nahe als möglich zu bringen; diese ist nun Deutlichkeit, Vollständigkeit und Gewißheit, welche durch Erklärungen, Eintheilungen und Beweise erhalten wird.

§. 350.

Erklären heißt deutlich machen; einen Begriff erklären, erfordert daher die Angabe der Merkmale, durch welche der Begriff gedacht wird; weil nun aber die Merkmale verschieden sind, entweder äußere oder innere, nothwendige oder zufällige, und sie entweder vollständig oder unvollständig angegeben werden können, auch

nicht jedem Begriff ein Gegenstand entspricht, so giebt es verschiedene Arten der Erklärungen: Nominalerklärungen, Verbalerklärungen, Realerklärungen.

§. 351.

Die erste Erklärung ist die Beschreibung, Descriptio, da man solche und so viele Merkmale von einem Gegenstand angiebt, um ihn in einer gewissen bestimmten Absicht unterscheiden zu können.

Anmerkung.

Die Beschreibung, Descriptio, geht nicht blos auf Individua.

§. 352.

Die zweyte Art der Erklärung ist die Erörterung, Expositio, wo zwar lauter wesentliche Merkmale angegeben werden, ohne doch ausführlich zu seyn. Diese Art findet nur bey gegebenen Begriffen Statt; bey willkührlich gemachten Begriffen, deren objektive Realität noch nicht ausgemacht ist, hat nur Declaratio Statt.

§. 353.

Die dritte Art der Erklärung ist nun endlich die Definition. Diese besteht in der genau bestimmten Angabe aller wesentlichen Merkmale eines Begriffs. Der Begriff selbst ist das Definitum.

§. 354.

Die Definition ist nun entweder analytisch, wenn der Begriff vor der Definition hergeht, oder synthetisch, wenn der Begriff erst durch die Definition erzeugt wird.

§. 355.

Man unterscheidet bey der Definition nun auch noch Verbal- Nominal- und Realdefinitionen, auch wohl noch eine Klasse, welche man die genetische Definition nennet, aber ohne Grund, weil nur die Realdefinition eine wahre Definition seyn kann.

§. 356.

Um eine Definition in Ansehung ihrer Richtigkeit zu prüfen, müssen Regeln da seyn, nach welchen diese Prüfung vorgenommen werden kann. Diese sind:

1) In Ansehung der Quantität.

A. Die Definition darf nicht zu weit seyn. Latior suo definito.

B. Angustior suo definito. Nicht zu enge.

2) In Ansehung der Qualität. Die Definition muß deutlich seyn, das heißt, jedes Merkmal muß eine klare Vorstellung seyn. Obscurum non peraeque obscurum.

3) Der Relation nach; daß das Definitum durch die Definition würklich deutlich werde. Circulus est vitandus; definitio ne sit negans.

4) In Ansehung der Modalität. Die gegebenen Merkmale müssen weder Eigenschaften, noch Beschaffenheiten, sondern wesentliche Stücke seyn. Non per attributa communia, aut per modos.

§. 357.

Die logische Division ist die Angabe der niedern Begriffe, die unter einem höhern enthalten sind, und die zusammengenommen die Sphäre des höhern Begriffs ausfüllen. Der höhere Begriff heißt Divisum; die niedern Membra dividentia.

I. Anmerkung.

Verschiedenheit der logischen Division von der mathematischen und physischen; ingleichen von der Partition und Distinction.

II. Anmerkung.

Verhältniß der Division zur Definition.

§. 358.

Der Theilungsgrund, Fundamentum dividendi, ist die bestimmte Möglichkeit neuer Determinationen, die zu dem höhern Begriff noch hinzugesetzt werden können.

§. 359.

Nebeneintheilungen, Coindivisiones, sind Eintheilungen dessen, divisi aus verschiedenen Eintheilungsgründen. Die Theilung eines Gliedes einer schon gemachten Eintheilung ist die Untereintheilung, Subdivisio. Eine Reihe von Subdivisionen machen eine Tabelle.

§. 360.

Die Eintheilung aus zwey Gliedern heißt Dichotomie, die aus drey Trichotomie, die aus mehreren Polytomie. Die Logik, weil sie von allem Inhalt abstrahirt, kennt keine andere als Dichotomien; denn der Bejahung steht nur die Verneinung entgegen.

§. 361.

Die Regeln, welche bey einer Eintheilung zu beobachten, und nach welchen eine gemachte Eintheilung zu prüfen ist, sind: 1) Alle Eintheilungsglieder zusammengenommen müssen dem Umfang des Divisi gleich seyn. 2) Das Divisum ist in jedem Eintheilungsgliede ganz enthalten. 3) Die Glieder müssen sich einander ausschließen; folglich darf kein Glied keiner Co- oder Subdivision in die Eintheilung hineinkommen. 4) Sobald ein Glied gesetzt ist, wird das Fundamentum dividendi gesetzt, und aus diesem fließen hernach die übrigen Glieder.

§. 362.

In einer Wissenschaft müssen nach dem, was bey der Methode schon erinnert worden, alle darin vorkommende Sätze aus einem allen zum Grunde liegenden Princip abgeleitet werden. Die Handlung, wodurch ein bedingt wahrer Satz aus seinen Wahrheitsgründen als ein wahrer dargestellt wird, heißt ein Beweis.

§. 363.

Die Gúnde sind nun entweder solche, daß sie selbst wieder bewiesen werden müssen, oder solche, die eines weitern Beweises weder bedürftig, noch fähig sind; nur die letztern heißen Grundsätze.

§. 364.

Die Grundsätze, worauf ein jeder Beweis zuletzt sich stützen muß, sind entweder intuitive, oder discursive. Ein Beweis aus intuitiven Grundsätzen heißt Demonstratio.

§. 365.

Der Beweis heißt ein direkter, ostensiver, wenn die Wahrheit aus ihren Gründen abgeleitet wird; ein indirekter, apagogischer, wenn die Wahrheit aus den falschen Folgen des kontradiktorischen Gegentheils erkannt wird.

§. 366.

Der Beweis heißt κατ' ανθρωπον, wenn solche Principien dabey zum Grunde gelegt werden, die der Gegner als wahr annimmt, wenn sie gleich an sich falsch seyn sollten; κατ' αληθειαν, wenn die Gründe, worauf der Beweis gebaut wird, an sich selbst wahr sind.

§. 367.

Die Regeln, nach welchen ein Beweis beurtheilt wird, sind:

1) Ein jeder Beweis muß vollständig seyn.

A. Er muß bis auf den ersten Grundsatz zurückgeführt werden.

B. Unter den Zwischengründen darf keiner fehlen. Der entgegengesetzte Fehler heißt Saltus in demonstrando.

2) Die Gründe müssen in ihrer natürlichen Ordnung folgen; der entgegengesetzte Fehler ist Unregelmäßigkeit.

3) Das, was bewiesen werden soll, darf nicht schon als bewiesen vorausgesetzt werden. Der entgegengesetzte Fehler heißt Circulus in demonstrando, oder Petitio principii.

4) Durch den Beweis muß das Gegentheil als unstatthaft dargethan werden, und das Bewiesene nicht blos wahrscheinlich seyn.

Von der angewandten Logik.

§. 368.

Die reine Logik erklärt und beweiset die Gesetze, an welche der Verstand bey dem Denken gebunden ist; die angewandte zeigt die Bedingungen, unter welchen der Gebrauch des Verstandes bey Menschen möglich ist, und die Folgen, die aus diesen Bedingungen fließen.

§. 369.

Da zum Denken Gegenstände, die gedacht werden, erforderlich sind, diese aber die Sinnlichkeit liefert, so ist diese eine nothwendige Bedingung zum Gebrauch des menschlichen Verstandes, und zur Erwerbung menschlicher Beurtheilungskraft.

§. 370.

Die Sinnlichkeit, als Stoff gebendes Vermögen betrachtet, besteht 1) aus dem äußeren Sinne, wodurch etwas als außer uns vorgestellt wird, und 2) aus dem inneren Sinne, der uns mit dem, was in uns vorgeht, bekannt machet.

Anmerkung.

Die sogenannten fünf Sinne sind eigentlich nur fünf Organe des einen äußeren Sinnes.

§. 371.

Die Menge des Stoffs, welchen theils die Sinne, theils die Einbildungskraft liefert, ist zu groß, als daß er ganz zu Vorstellungen werden könnte. Es muß also dabey eine Auswahl geschehen; dasjenige Vermögen, welches unter mehreren vorgestellten Gegenständen der Thätigkeit ein Objekt bestimmt, ist die Aufmerksamkeit.

§. 372.

Eben so wenig würde unserer Erkenntniß möglich seyn, wenn der Verstand blos auf den gegenwärtigen Eindruck eingeschränkt wäre, und eine jede Vorstellung, sobald eine andere an ihre Stelle in dem Bewußtseyn tritt, für uns auf immer verlohren wäre. Das Vermögen, gehabte Vorstellungen aufzubewahren, ist das Gedächtniß, und die aufbewahrten zu reproduciren, heißt die Einbildungskraft.

§. 373.

Eine nicht minder nothwendige Bedingung des Gebrauchs unsers Verstandes ist der Gebrauch der Zeichen der Gedanken, oder die Sprache.

Von dem Irrthum.

§. 374.

Der Irrthum ist ein falscher Satz, der aber für wahr gehalten wird; dieser ist blos dadurch

möglich, daß die Sinnlichkeit, die im Verstande nur den Stoff zu Urtheilen geben sollte, auf den Verstand einfließt, und ihn zum Urtheil positiv bestimmt.

§. 375.

Kein Irrthum ist ohne Schein möglich; mithin muß der, welcher den Irrthum heben will, den Schein aufdecken, das heißt, zeigen, wie man in den Irrthum habe verfallen können.

§. 376.

Weil jeder Irrthum ein Urtheil ist, so kann er wieder Grund von andern Irrthümern werden; daher die Eintheilung in Grundirrthümer und abgeleitete Irrthümer.

§. 377.

Der Irrthum heißt **grob** oder **subtil**, je nachdem der Schein leicht, oder nur mit vieler Mühe aufzulösen wär; **gefährlich**, wenn er praktisch böse Folgen hatte.

§. 378.

Ein falsches Urtheil, das als Princip zu andern irrigen Urtheilen gebraucht wird, heißt ein **Vorurtheil**, Praeiudicium, welches von den vorläufigen Urtheilen, Iudiciis praeviis, wie auch von den voreiligen Urtheilen wohl zu unterscheiden ist.

§. 379.

Die Vorurtheile lassen sich eintheilen erstens in logische, und zweytens in ästhetische; das erste ist ein Vorurtheil des Verstandes, und bezieht sich auf Wahrheit; das zweyte ist ein Vorurtheil des Geschmacks, und bezieht sich auf Schönheit und Annehmlichkeit.

§. 380.

Die logischen Vorurtheile lassen sich wieder eintheilen in Vorurtheile der Zeit, des Orts und der Person; die letztern wieder in die der einzelnen Personen oder der Menge, und die der einzelnen Personen abermals in die unserer eigenen oder fremder; die Vorurtheile der Menge werden auch wiederum eingetheilt in die Vorurtheile der Gelehrten, oder aber des gemeinen Mannes.

Von der Erfahrung.

§. 381.

Wahrnehmung ist das unmittelbare Bewußtseyn sinnlicher Eindrücke; Wahrnehmungen, nach den Gesetzen des Verstandes verknüpft, heißen Erfahrungen; durchgängige Erfahrung ist Identität in Verknüpfung der Wahrnehmung.

§. 382.

Die Erfahrung ist eine gemeine, wenn Wahrnehmungen ohne Kenntniß der besondern Gesetze,

nach welchen sie erfolgen, verknüpft werden; eine gelehrte, wenn man sich dieser besondern Gesetze bewußt ist.

§. 383.

Weil eine jede Wahrnehmung nur ein einzelner Gegenstand ist, und die Erfahrung nur diese verknüpft, so kann sie auch keine allgemein gültige, sondern höchstens nur bedingt nothwendige und komparativ allgemeine Wahrheiten liefern.

§. 384.

Wahrnehmungen sind von denen aus ihnen gezogenen Schlüssen wohl zu unterscheiden; der entgegengesetzte Fehler heißt Erschleichungsfehler, Vitium subreptionis.

§. 385.

Die Mittel, welche zu richtigen Erfahrungen führen, sind Beobachtungen, Observationes, und Versuche, Experimenta. Erstere besteht in der bloßen Wahrnehmung der uns gegebenen Gegenstände; letztere aber in der Wahrnehmung eines Gegenstandes, zu dessen Daseyn oder Beschaffenheit wir mitgewirkt haben.

§. 386.

Allgemeine Regeln, die bey allen Erfahrungen beobachtet werden müssen: 1) der Sinn, durch welche der Gegenstand empfunden werden soll,

muß gesund seyn, und wenn man sich der Instrumente dabey bedient, so müssen diese gehörige Vollkommenheit haben. 2) Der Gegenstand muß sich in unserm Empfindungskreise befinden, und zwar in der gehörigen Lage. 3) Die gemachten Wahrnehmungen müssen mit den Wahrnehmungen anderer verglichen werden; man muß daher diese kennen. 4) Die Aufmerksamkeit muß ganz auf die zu betrachtenden Gegenstände gerichtet seyn, und alle Umstände müssen genau erwogen werden. 5) Allen Vorurtheilen, oder der Hoffnung, daß ein angenommenes System durch unsere Erfahrung werde bestätigt oder widerlegt werden, muß man entsagen. 6) Versuche sind nichts als Fragen, die man der Natur vorlegt, und sich von ihr beantworten läßt; sie müssen also, wenn die Natur das erstemal nicht genau, nicht bestimmt antwortet, mehrmalen unter denselben oder verschiedenen Umständen wiederholt werden.

Von fremden Erfahrungen.

§. 387.

Unsere Erkenntniß würde sehr eingeschränkt seyn, wenn wir nur unsere eigene Erfahrungen benutzen könnten. Nachrichten von den Erfahrun-

gen anderer heißen Zeugnisse; das Fürwahrhalten des Zeugnisses eines andern ist der historische Glaube.

§. 388.

Wir können weder alle Nachrichten glauben, noch sie alle als falsch verwerfen; es muß also Regeln geben, nach denen sie geprüft werden müssen, ob sie als wahr anzunehmen, oder als falsch zu verwerfen sind.

§. 389.

In der Uebereinkunft eines Zeugnisses mit diesen Regeln besteht seine Glaubwürdigkeit; je allgemeiner diese Uebereinkunft ist, desto größer ist seine Glaubwürdigkeit.

§. 390.

Bey der Beurtheilung eines Zeugnisses kommt es auf drey Stücke an; 1) auf den Beurtheiler selbst; 2) auf die Begebenheit, wofür ein Zeugniß abgelegt wird; und 3) auf die Zeugen selbst.

§. 391.

Der Beurtheiler muß 1) nöthige Kenntnisse haben; 2) frey von daraus sich beziehenden Neigungen, Leidenschaften und Interesse seyn.

§. 392.

In Ansehung der Sache selbst wird erfordert, daß sie logisch und physisch möglich sey.

§. 393.

Von den Zeugen selbst fordert man: 1) Geschicklichkeit, Dexteritas, das Vermögen, die Wahrheit sagen zu können; und 2) Aufrichtigkeit, Sinceritas, den Vorsatz, die Wahrheit sagen zu wollen.

§. 394.

Zur Geschicklichkeit des Zeugen gehört: 1) daß er nicht blödsinnig sey; 2) daß er die Sache ohne Vorurtheile und heftige Affekten mit der nöthigen Aufmerksamkeit habe wahrnehmen können; 3) daß er durch keinen Fehler seines Körpers an den Wahrnehmungen sey gehindert worden; und 4) daß er die erforderlichen Kenntnisse gehabt.

§. 395.

Jeder Mensch ist sich seiner Verbindlichkeit zur Wahrhaftigkeit bewußt, der er auch gleichsam nach einem Naturgesetze folgt, so lange die Gründe für das Gegentheil nicht zu stark werden; wenn sich also keine solche Gründe angeben lassen, darf die Aufrichtigkeit des Zeugen nicht bezweifelt werden.

§. 396.

Das Zeugniß wird hingegen verdächtig: 1) wenn von der Wahrheit Gefahr zu befürchten; 2) wenn von der Wahrheit Gewinn zu hoffen; 3) wenn der Zeuge von Vorurtheilen und Leidenschaften beherrscht wird, der der Unwahrheit

günstig ist; 4) wenn der Zeuge als ein unmoralischer Mensch bekannt ist.

§. 397.

Der Zeuge heißt ein unmittelbarer, oculatus, wenn er die Begebenheit, die er bezeugt, selbst wahrgenommen; ein mittelbarer, auritus, wenn er den Vorgang von andern gehört hat.

Von der Kritik und Interpretation.

§. 398.

Eine Schrift heißt authentisch, αυτογραφον, wenn es gewiß ist, daß sie so, wie sie ist, von dem Verfasser, dessen Namen sie trägt, herrührt; die entgegengesetzten Fehler sind Unächtheit und Korruption.

§. 399.

Um eine korrumpirte Schrift wieder herzustellen, müssen mehrere Handschriften verglichen, der Werth einer jeden kritisch bestimmt, und was nur mit den besten Handschriften übereinkommt, als authentisch angenommen werden.

§. 400.

Ist der Text in Ordnung gebracht, so kommt es darauf an, den Autor selbst zu verstehen; er wird aber verstanden, wenn man mit den Worten dieselben Begriffe verbindet, die er damit verbunden hat.

§. 401.

Um einen Autor zu verstehen, muß man die Sprache desselben völlig inne haben, und wenn Kunstwörter darin vorkommen, den Sinn derselben genau kennen.

§. 402.

Ferner muß man sich mit den Sitten, der Denkungsart, Religion, Staatsverfassung, und dergleichen, wann und wo der Schriftsteller lebte, bekannt machen.

§. 403.

Um einzelne Stellen eines Schriftstellers zu verstehen, beobachte man folgende Regeln: 1) von der gewöhnlichen Bedeutung der Worte ist nicht ohne Noth abzugehen; 2) keinen Autor, so lange es möglich ist, eine Ungereimtheit sagen zu lassen; 3) wo der Sinn zweifelhaft ist, müssen verwandte Sprachen, Kontext und Paralellstellen entscheiden.

Vom Lesen der Bücher.

§. 404.

Diese Lehre schränkt sich auf die Beantwortung der beyden Fragen ein: was und wie man lesen müsse? Die erste Frage wird durch eines Studium beantwortet, wobey doch noch folgende Regeln beobachtet werden können: 1) Wenige gute Bücher sind besser als viele schlechte; 2) Bücher, welche die Sitten verderben, soll man nie lesen; 3) welche blos theoretische Irrthümer enthalten, lese man nicht ohne die nöthigen Grundkenntnisse.

§. 405.

Die Frage, wie man lesen soll, wird durch folgende Regeln beantwortet: 1) Wenn man schon Kenntnisse von der Sache hat, wovon das Buch handelt, so denke man vorher, ehe man einen Abschnitt lieset, über die Materie nach. 2) Man unterbreche das Gelesene oft durch eigenes Nachdenken. 3) Man lese auf einmal nicht mehr, als man überdenken kann. 4) Kann man eine Stelle, aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht verstehen, so setze man sie aus, und lese sie ein andersmal. 5) Das Merkwürdigste zeichne man sich auf.

Von der Ueberzeugung.

§. 406.

Wer einen andern überzeugen will, der muß demselben die Gründe in eben der Ordnung vortragen, wie sie auf einander folgen, mithin die Regeln der Methode befolgen.

§. 407.

Alle Uberzeugung setzt klare Begriffe von dem Gegenstande voraus; aber die blos logische Klarheit läßt sich nicht gut mittheilen, sondern sie muß auch ästhetisch können dargestellt werden.

§. 408.

Wer einen andern überzeugen will, der muß von Grundsätzen, die der andere annimmt, ausgehen; wer nichts als wahr annimmt, ist nicht zu überzeugen.

§. 409.

Ueberzeugung ist nicht das Werk eines Augenblicks, sondern erfordert Zeit, und ist um so viel schwerer, je größer die Hindernisse sind, welche für die entgegengesetzte Behauptung streiten.

Vom Disputiren.

§. 410.

Disputiren heißt der Streit zwischen zweyen, die entgegengesetzter Meynung sind, von denen jeder seine Meynung zu behaupten, und die des andern zu widerlegen sucht.

§. 411.

Wenn diese Verschiedenheit nicht die Sache selbst, sondern nur Worte betrift, so heißt es ein Wortstreit (Logomachie); um diese zu vermeiden, muß jeder seine Meynung so deutlich als möglich vortragen.

§. 412.

Daß man sich beym Disputiren aller Anzüglichkeiten enthalten, und nur auf die Sachen, nicht aber auf die Personen sehen müsse, sind bekannte Regeln, welche hierbey zu beobachten sind; das Uebrige lernt man am besten aus Erfahrung und durch Uebung.

LB Coburg

2. 5. 76

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch einer reinen und allgemeinen Logik nach Kantischen Grundsätzen für akademische Vorlesungen entworfen

Frankfurt am Mayn 1797

Coburg, Landesbibliothek -- B II 10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11916384-1